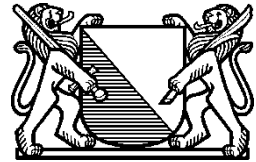


Bezirksgericht Zürich

10. Abteilung



Geschäfts-Nr.: DG240136-L/UB

Mitwirkend: Bezirksrichter Dr. iur. Egger als Vorsitzender, Bezirksrichter
lic. iur. Häusermann, Bezirksrichterin lic. iur. Aardoom sowie die
Gerichtsschreiberin MLaw Winkler

Urteil vom 18. März 2025
(begründete Ausfertigung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl,

Anklägerin

gegen

A.____,

Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X.____

betreffend **Körperverletzung etc.**

Privatkläger

1. **Wohngemeinschaft B.____ AG,**

2. **C.____,**

2 vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Y.____

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 5. September 2024 (act. D1/42) ist diesem Urteil beigeheftet.

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:
(Prot. S. 6)

Der Beschuldigte in Begleitung des amtlichen Verteidigers RA lic. iur X. _____ sowie Staatsanwalt lic. iur. D. _____.

Anträge der Anklagebehörde:
(act. 45 und Prot. S.18 sinngemäss)

- "1. Der Beschuldigte **A.** _____ sei schuldig zu sprechen
 - ◆ der **versuchten schweren Körperverletzung** im Sinne von Art. 122 lit. b StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB,
 - ◆ der **Körperverletzung** im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB,
 - ◆ der **mehrfachen Sachbeschädigung** im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB,
 - ◆ der **Drohung** im Sinne von Art. 180 StGB,
 - ◆ des **Hausfriedensbruchs** im Sinne von Art. 186 StGB sowie
 - ◆ des **Vergehens gegen das Waffengesetz** im Sinne von Art. 33 Abs. 1 WG
2. Der Beschuldigte sei mit einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten zu bestrafen, unter Anrechnung der erstandenen Haft.
3. Es sei der bedingte Vollzug der Freiheitsstrafe zu gewähren unter Ansetzung einer Probezeit von 5 Jahren.
4. Der Beschuldigte sei für 5 Jahre des Landes zu verweisen, wobei zu verzichten sei, die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengen-Informationssystem anzuordnen.
5. Es sei über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft zu entscheiden.
6. Die Kosten des Verfahrens seien dem Beschuldigten zu auferlegen."
7. Das sichergestellte Schmetterlingsmesser sei einzuziehen und zu vernichten.

Anträge der Verteidigung:

(act. 46 S. 6 und Prot. S. 19 sinngemäss)

- " 1. Das Verfahren sei betreffend den Vorwurf der Widerhandlung gegen das Waffengesetz in Anklagedossier Nr. 3 einzustellen.
2. Im Übrigen sei der Beschuldigte von Schuld und Strafe zu freisprechen.
3. Die Zivilforderungen der Privatklägerschaft seien abzuweisen.
4. Die Verfahrenskosten seien inklusive Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Geschädigtenvertretung vollumfänglich und definitiv auf die Staatskasse zu nehmen.
5. Dem Beschuldigten sei eine angemessene Genugtuung aus der Staatskasse zu entrichten."
6. Es sei das Schmetterlingsmesser einzuziehen.

Anträge des Privatklägers 2

(act. 32 S. 2)

- " 1. Der Beschuldigte sei zu verurteilen, dem Privatkläger 2 Schadenersatz im Betrag von CHF 900.– nebst Zins zu 5% seit dem 1. Oktober 2021 zu bezahlen.
2. Der Beschuldigte sei zu verurteilen, dem Privatkläger 2 eine Genugtuung in der Höhe von CHF 8'000.– nebst zu 5% seit dem 1. Oktober 2021 zu bezahlen.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. MWST zulasten des Beschuldigten."

Erwägungen:

I. Prozessuales

1. Prozessgeschichte

1.1. Nach durchgeführter Strafuntersuchung erhob die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl am 5. September 2024 beim hiesigen Gericht Anklage gegen den Beschuldigten mit eingangs erwähnten Anträgen (act. D1/42; hierorts eingegangen am 9. September 2024).

1.2. Mit Verfügung vom 30. Januar 2025 wurden die Parteien zur Hauptverhandlung auf den 18. März 2025 vorgeladen (recte: act. 44/1), unter gleichzeitiger Ansetzung einer zehntägigen Frist zur Stellung und Begründung von Beweisanträgen sowie einer zwanzigtägigen Frist zur Bezifferung und Begründung der Zivilforderung (recte: act. 44/1-7). Die Vertreterin des Privatklägers 2 reichte sodann mit Eingabe vom 13. Februar 2025 die Begründung und Bezifferung der Zivilforderung ein (recte: act. 47 und act. 48/1-9). Mit Schreiben vom 10. März 2025 reichte die Vertreterin des Privatklägers 2 ihre Honorarnote ins Recht und liess verlauten, dass sie und der Privatkläger 2 an der Hauptverhandlung nicht teilnehmen würden (recte: act. 55 und act. 56). Der amtliche Verteidiger reichte seine Honorarnote sodann mit Eingabe vom 13. März 2025 ebenfalls zu den Akten (recte: act. 57 und act. 58).

1.3. Zur Hauptverhandlung vom 30. Januar 2025 erschien der Beschuldigte persönlich in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. X._____ sowie Staatsanwalt lic. iur. D._____ als Vertreter der Anklagebehörde (Prot. S. 6). Im Anschluss an die Verhandlung wurde das Urteil beraten, mündlich eröffnet sowie begründet und den Anwesenden im Dispositiv ausgehändigt sowie der Privatklägerschaft zugestellt (Prot. S. 28, recte: act. 63 und act. 65/1-2). Der Beschuldigte liess sodann innert Frist durch seinen amtlichen Verteidiger Berufung anmelden (recte: act. 51).

2. Strafantrag und Privatklägerschaft

2.1. Bei den vorliegend zu beurteilenden Tatbeständen der einfachen Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 StGB), der Drohung (Art. 180 Abs. 1 StGB), des Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB) und der (mehrfachen) Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB), handelt es sich um Antragsdelikte. Für deren Strafverfolgung ist gemäss Art. 30 StGB ein Strafantrag erforderlich. Die nötigen Strafanträge wurden fristgerecht gestellt (act. D2/3/1, act. D2/3/2 und act. D2/3/3). Bei den zu beurteilenden Tatbeständen des Vergehens gegen das Waffengesetz (Art. 33 Abs. 1 lit. a WG) sowie der versuchten schweren Körperverletzung (Art. 22 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 122 lit. b StGB) handelt es sich um Officialdelikte, welche von Amtes wegen verfolgt werden.

2.2. Als Privatkläger gilt die geschädigte Person, welche ausdrücklich erklärt, sich im Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen. Der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt (Art. 118 Abs. 1 und 2 StPO). Die Erklärung ist spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben (Art. 118 Abs. 3 StPO). Der Geschädigte C._____ hat sich rechtsgültig als Privatkläger im Straf- und Zivilpunkt konstituiert (act. D2/3/1, act. D2/3/2 und act. D1/13/18, nachfolgend als Privatkläger 2 bezeichnet). Die Geschädigte Wohngemeinschaft B._____ stellte am 19. Oktober 2021 Strafantrag wegen Sachbeschädigung gegen den Beschuldigten (act. D2/3/3), womit sie sich gemäss Art. 118 Abs. 2 StPO ebenfalls als Privatklägerin konstituiert hat (nachfolgend als Privatklägerin 1 bezeichnet).

II. Sachverhalt

1. Dossier 2

1.1. Anklagesachverhalt

1.1.1. Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten die in der diesem Urteil beigehefteten Anklageschrift umschriebenen Sachverhalte vor (act. D1/42 S. 2 ff.). Der entsprechende Sachverhalt betreffend Dossier 2 unterteilt sie in zwei Sachverhaltsabschnitte.

1.1.2. Dem Beschuldigten wird zunächst vorgeworfen, am 1. Oktober 2021, um ca. 01:20 Uhr bei der Wohngemeinschaft B._____ an der E._____ -strasse 1 in F._____ die Zimmertüre des Privatklägers 2 mittels Fusstritten aufgebrochen zu haben. Dabei habe der Beschuldigte den entstandenen Schaden in Höhe von ca. Fr. 500.– durch sein Tun zumindest billigend in Kauf genommen. Anschliessend habe er gegen den mutmasslichen Willen des Privatklägers 2 dessen Zimmer betreten (act. D1/42 S. 2).

1.1.3. Weiter wird dem Beschuldigten vorgeworfen, zum gleichen Zeitpunkt am selben Ort dem Privatkläger 2 wiederholt mit Fäusten sowie mit einer Bierflasche ins Gesicht geschlagen zu haben. Der Privatkläger 2 habe dadurch eine beidseitige Kiefer- sowie eine Nasenbeinfraktur erlitten, was der Beschuldigte zumindest billigend in Kauf genommen habe. Ebenso habe der Beschuldigte dadurch die Brille des Privatklägers 2 beschädigt, wodurch ein Schaden in Höhe von ca. Fr. 1'200.– entstanden sei, was der Beschuldigte zumindest billigend in Kauf genommen habe. Sodann habe der Beschuldigte zumindest billigend in Kauf genommen, durch die Verwendung einer gläsernen Bierflasche, die beim Schlagen hätte zerbrechen können, Verletzungen im Gesicht des Privatklägers 2 zu verursachen, wie insbesondere ein Verlust des Augenlichts oder entstellende Narben. Schliesslich habe der Beschuldigte dem Geschädigten eine Schere vor das Gesicht gehalten und habe einerseits gesagt, er werde ihm die Augen ausstechen, falls der Privatkläger 2 die Polizei rufe. Andererseits habe er gesagt, dass er Mitglied der russischen Mafia sei und er den Privatkläger 2 töten werde, falls dieser die Polizei rufe. Dabei sei der Privatkläger 2 in grosse Angst versetzt worden, was der Beschuldigte durch sein Tun beabsichtigt habe (act. D1/42 S. 3).

1.2. Standpunkt des Beschuldigten

Der Beschuldigte stellt in Bezug auf das Dossier 2 nicht in Abrede, am Abend des 1. Oktobers 2021 im Zimmer des Privatklägers 2 in der Wohngemeinschaft B._____ gewesen zu sein, bestritt jedoch die Zimmertüre des Privatklägers 2 aufgebrochen sowie diesen geschlagen und bedroht zu haben (act. D2/4/6 F/A 3 ff.).

1.3. Beweismittel und deren Verwertbarkeit

1.3.1. Zur Erstellung des Sachverhalts bzw. der bestrittenen und daher zu erstellenden Sachverhaltselemente dienen zunächst die Aussagen des Beschuldigten anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 16. August 2023 und der heutigen Hauptverhandlung (act. D2/4/6 und Prot. S. 12 ff.). Weiter liegen die polizeiliche Einvernahmen vom 18. Oktober 2021 und vom 19. Oktober 2021 sowie die staatsanwaltliche Einvernahme vom 16. August 2023 des Privatklägers 2 vor (act. D2/4/1, act. D2/4/2, act. D2/4/3). Die Parteien wurden stets in der korrekten Rolle einvernommen und richtig belehrt. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten war bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme und anlässlich der Hauptverhandlung zu gegen. Ferner wurde das Konfrontationsrecht des Beschuldigten gewahrt, womit die Aussagen verwertbar sind.

1.3.2. Weiter liegen der Polizeirapport der Kantonspolizei Zürich vom 19. Oktober 2021 samt Nachtragsrapport vom 17. Dezember 2021 und die Fotodokumentation vom 20. Oktober 2021 (act. D2/1-2 und act. D2/5/1) sowie die medizinischen Akten des Privatklägers 2 (act. D2/4/4-5, act. D2/6/1-2 und act. 33/1-9) im Recht. Sämtliche weiteren Beweismittel wurden gesetzeskonform erhoben sowie dem Beschuldigten zur Kenntnis gebracht. Demnach kann auf diese Beweismittel abgestellt werden.

1.3.3. Schliesslich erwies sich – entgegen der Ansicht der Verteidigung (recte: act. 61 Dossier 2 Rz. 3.1) – die erneute Befragung des Privatklägers 2 durch das Gericht nicht als notwendig im Sinne der von der Verteidigung zitierten Rechtsprechung. So wurde der Privatkläger 2 einerseits bereits drei Mal zur Sache befragt. Andererseits liegen neben der Aussagen der Beteiligten – wie erwähnt – auch weitere objektive Beweismittel wie die Fotodokumentation des Tatortes und der Verletzungen des Privatklägers 2 und die medizinischen Akten des Privatklägers 2 bei den Akten. Eine unmittelbare Kenntnisnahme des Beweismittels durch das Gericht wie von der Verteidigung gerügt erscheint demnach nicht notwendig.

1.4. Beweiswürdigungsgrundsätze

1.4.1. Das Gericht legt seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung als verwirklicht erachtet (Art. 10 Abs. 2 StPO). Die Entscheidungsbegründung hat zur Wahrung des rechtlichen Gehörs wenigstens kurz die wesentlichen Überlegungen zu nennen, von denen sich das Gericht leiten liess und auf die es seinen Entscheid stützt. Es darf sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und muss sich nicht ausdrücklich mit jedem Parteivorbringen einlässlich auseinandersetzen (BGE 145 IV 99, E. 3.1 mit Hinweisen; BGE 146 IV 297, E. 2.2.7 mit Hinweisen).

1.4.2. Eine strafrechtliche Verurteilung kann nur erfolgen, wenn die Schuld der beschuldigten Person mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist. Es darf namentlich kein vernünftiger Zweifel darüber bestehen, dass sich der in der Anklageschrift vorgeworfene Tatbestand tatsächlich verwirklicht hat. Allfällige abstrakte theoretische Zweifel sind aber nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss ausreichen, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld der beschuldigten Person ausgeschlossen werden können (vgl. TOPHINKE/ HOFER, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, 3. Auflage, Basel 2023, Art. 10 StPO N 75 ff. m.w.H.). Bestehen nach Abschluss der Beweiswürdigung unüberwindbare Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (in dubio pro reo; Art. 10 Abs. 3 StPO; Art. 32 Abs. 1 BV; Art. 6 Ziff. 2 EMRK).

1.4.3. Stützt sich die Beweisführung auf die Aussagen von beteiligten Personen, so sind auch diese frei zu würdigen. Steht Aussage gegen Aussage, ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend(er) ist, wobei es auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgen. Es darf nicht einfach auf die Persönlichkeit oder die allgemeine Glaubwürdigkeit der aus sagenden Person abgestellt werden. Massgebend ist vielmehr die Glaubhaftigkeit

der konkreten, im Prozess relevanten Aussagen. Zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit ist zu prüfen, ob die Aussagen in den wesentlichen Punkten Widersprüche enthalten oder sie in ihrem Kerngehalt stimmig und im sich aus ihnen ergebenden Ablauf logisch und schlüssig sind sowie ob sie – soweit das objektiv möglich ist – anhand erstellter Tatsachen verifizierbar sind. Zu achten ist insbesondere auf Strukturbrüche innerhalb einer Aussage, auf Über- und Untertreibungen, mithin auf das Vorhandensein hinreichender Realitätskriterien und das Fehlen von sogenannten Lügensignalen. Detailreiche Schilderungen, insbesondere bezüglich des Hauptthemas, konstante Darstellungen sowie eine gleichbleibende Struktur in Inhalt und Sprache deuten auf die Schilderung von tatsächlich Erlebtem hin. Auch wenn die aussagende Person ihre eigenen, allenfalls nicht typischen Gefühle preisgibt, sich selber ebenfalls belastet, originelle, aber doch realistische Einzelheiten zu Protokoll gibt, von Interaktionen und Komplikationen sowie Nebensächlichkeiten spricht, sind dies Anzeichen für die Wiedergabe der subjektiven Wahrheit. Fehlen hingegen solche Realitätskriterien oder lassen sich Fantasiekriterien wie ausweichendes Antworten auf Fragen zum Kernthema, die Flucht in Schilderungen der eigenen Gefühle oder die Wiedergabe von Beweggründen statt Fakten feststellen, spricht dies gegen den Wahrheitsgehalt der Aussage. Darüber hinaus sind auch abstrakte, kurze und stereotype Aussagen und Übertreibungen der aussagenden Person in der Sache oder der Bestimmtheit als eher unglaublich zu werten (BENDER/NACK/TREUER, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 4. Aufl., München 2014, S. 83 ff.; BENDER, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, SJZ 81 [1985], S. 53 ff.).

1.5. Sachverhaltserstellung

1.5.1. *Aussagen des Beschuldigten*

Der Beschuldigte machte anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 16. August 2023 geltend, er sei am 1. Oktober 2021 den ganzen Tag bei seiner Freundin zu Hause gewesen, als es im oberen Stock "mega laut" gewesen sei. Er sei dann, nachdem er mit der Freundin ein paar Minuten diskutiert und keinen Lärm mehr gehört habe, raufgegangen, um nachzuschauen. Im ersten Stock habe er gesehen, dass die Türe vom Gang offen und seine Türe, welche beim Gang sei,

auch einen grossen Spalt geöffnet gewesen sei. Er habe geklopft und "Hallo" gesagt. Da keine Antwort gekommen sei, habe er die Türe aufgedrückt und das Blut sowie den bewusstlosen auf dem Bett liegenden Privatkörper 2 gesehen. Der Privatkörper 2 habe sich nicht gemeldet. Er habe ihn angesprochen und gefragt, ob er Hilfe brauche. Der Privatkörper 2 sei nicht zu sich gekommen. Darauf habe ihn der Beschuldigte ein zweites Mal gefragt und dann sei er zu sich gekommen. Der Privatkörper 2 habe jedoch die Hilfe des Beschuldigten nicht gewollt, habe mehrmals "Nein" gesagt und den Beschuldigten weggeschickt. Der Beschuldigte sei daraufhin wieder nach unten zu seiner Freundin gegangen. Dann hätten sie diskutiert, ob sie jemanden rufen wollten, aber der Beschuldigte habe sich raushalten wollen. Kurz darauf sei die Polizei erschienen und hätten ihn mitgenommen (act. D2/4/6 F/A 3).

Anlässlich der Hauptverhandlung wiederholte der Beschuldigte im Wesentlichen seine bisher gemachten Aussagen. Ferner fügte er an, gefragt zu haben, ob er dem Privatkörper 2 helfen könne, worauf dieser "Geh weg, lass mich" gesagt habe. Darauf sei er gegangen (Prot. S. 13 ff.).

1.5.2. *Aussagen des Privatkörpers 2*

Anlässlich der Tatbestandsaufnahme erklärte der Privatkörper 2 gegenüber der Polizei, von einem ehemaligen Bewohner der WG B._____ angegriffen worden zu sein. Dieser habe die Türe zu seinem Zimmer aufgebrochen und ihn mit Faustschlägen gegen das Gesicht traktiert. Der Beschuldigte sei sodann vom Privatkörper 2 als Täter identifiziert worden (act. D2/1 S. 4).

Diese Aussagen bestätigte der Privatkörper 2 auch anlässlich der ersten polizeilichen Einvernahme. So sagte anlässlich seiner ersten polizeilichen Einvernahme vom 18. Oktober 2021 aus, der Beschuldigte habe in der Nacht vom 1. Oktober beim WG Haupteingang mit einem Gegenstand stark an die Türe geschlagen. Der Privatkörper 2 habe sofort den Notruf der Polizei gewählt. Als die Polizei das Telefon abgenommen und er seine Adresse habe angegeben wollen, sei der Beschuldigte bereits in sein Zimmer gekommen. Der Beschuldigte habe eine Bierflasche in der Hand gehabt und sei mit einem anderen Mann in sein Zimmer gekommen, welcher eine Maske getragen habe. Der Privatkörper 2 habe der Polizei am Telefon

nicht mehr sagen können, was passiere. Zuerst habe der Mann ohne Maske ihn mit der Bierflasche auf den Kopf – es könne auf die Nase oder den Kopf gewesen sein, dies wisse er nicht mehr genau – geschlagen. Er sei dabei fast bewusstlos geworden. Danach habe ihn derselbe mehrmals mit beiden Fäusten gegen den Kopf und Körper geschlagen. Er wisse nicht mehr genau, wie viele Schläge es gewesen seien, da er fast das Bewusstsein verloren habe. Es seien starke Schläge gewesen (act. D2/4/1 F/A 25). Auf Nachfrage, was der andere Mann gemacht habe, gab der Privatkläger 2 an, er sei ein paar Minuten später als der Beschuldigte ins Zimmer gekommen, habe das Handy des Privatklägers 2 genommen und gesehen, dass die Polizei versucht habe, anzurufen. Er habe sodann dem Beschuldigten gesagt, dass die Polizei anrufe und sie abhauen müssten. Der Beschuldigte habe dann dem Privatkläger 2 gedroht, er dürfe die Polizei nicht mehr anrufen, ansonsten würde er ihm die Augen ausstechen (act. D2/4/1 F/A 26). Auf die Frage, was zwischen der Alarmierung des Notrufes um ca. 01:20 Uhr und dem Eintreffen der Polizei um ca. 03:40 Uhr passiert sei, antwortete der Privatkläger 2, dass er grosse Schmerzen gehabt habe und sehr desorientiert gewesen sei. Der Beschuldigte habe ihm zuvor gesagt, er dürfe die Polizei nicht anrufen, sonst würde er ihn umbringen. Irgendwann schliesslich habe der Privatkläger 2 sein Zimmer verlassen und sei zu seinem Zimmernachbarn G._____ gegangen, welcher die Sanität verständigt habe (act. D2/4/1 F/A 30). Der Privatkläger 2 führte auf Nachfrage weiter aus, der Beschuldigte habe ihm eine Schere, die sich auf seinem Schreibtisch befunden habe, sehr nahe an sein Auge gehalten. Dabei habe ihm der Beschuldigte gedroht, dass er von der russischen Mafia sei und ihm die Augen ausstechen würde, wenn er die Polizei benachrichtigen würde. Der Beschuldigte habe die Schere mitgenommen. Zudem habe er zwei Lesebrillen der Firma H._____ des Privatklägers 2 im Gesamtwert von Fr. 1'200.– beschädigt (act. D2/4/1 F/A 32). Der Privatkläger 2 habe einen Nasenbein- und beidseitigen Kieferbruch sowie diverse Prellungen am Kopf erlitten (act. D2/4/1 F/A 36).

Anlässlich seiner zweiten polizeilichen Einvernahme vom 19. Oktober 2021 schilderte der Privatkläger 2 erneut, dass der Beschuldigte ihn am 1. Oktober 2021 geschlagen habe. Als er auf den Polizeianruf aufmerksam geworden sei, habe er die Schere auf dem Schreibtisch genommen, diese dem Privatkläger 2 dicht vor seine

beiden Augen gehalten und gesagt: "Ich bin von der russischen Mafia. Wenn du weiter die Polizei einschaltest, dann werde ich dir beide Augen ausstechen. Ich bin von der russischen Mafia. Wenn du die Polizei nochmals anrufst, bringe ich dich um!" Sodann habe der Beschuldigte das Zimmer verlassen (act. D2/4/2 F/A 4). Nach den Drohungen des Beschuldigten habe er grosse Angst gehabt. Deshalb habe er nicht wieder die Polizei angerufen und lange gewartet, bis er die Schmerzen nicht mehr ausgehalten habe. Dann sei er zu seinem Mitbewohner gegangen und habe mit ihm zusammen die Sanität verständigt (act. D2/4/2 F/A 5). Auf die Frage hin, was die andere Person während der Auseinandersetzung für eine Aufgabe gehabt habe, führte der Privatkörper 2 aus, er habe auf sein Handy geschaut, welches geklingelt habe und habe gesehen, dass die Polizei versucht habe, den Privatkörper 2 anzurufen. Die andere Person habe den Beschuldigten dann gewarnt, sie müssten verschwinden, da die Polizei komme (act. D2/4/2 F/A 17). Der Privatkörper 2 erklärte auf Nachfrage, wieso man ihm das Handy weggenommen habe, er sei gerade dabei gewesen, die Polizei anzurufen, als der Beschuldigte seine Zimmertüre aufgebrochen habe. Als der Beschuldigte hereingekommen sei, habe er den Privatkörper 2 mit der Bierflasche geschlagen, dabei habe der Privatkörper 2 sein Handy verloren. Die andere Person habe das Handy genommen, weil es geklingelt habe (act. D2/4/2 F/A 19).

Bei der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 16. August 2023 wiederholte der Privatkörper 2 im Wesentlichen seine bisherigen Aussagen und erklärte der Beschuldigte sei in der Nacht um ca. 01:00 Uhr durch die Hinter- bzw. Küchentüre reingekommen. Der Privatkörper 2 habe gehört, wie der Beschuldigte die Türe demoliert habe und habe die Polizei angerufen. Während des Gesprächs mit der Polizei, sei der Beschuldigte in sein Zimmer reingekommen. Er habe eine Bierflasche dabei gehabt und sei von jemandem, der eine Maske getragen habe, begleitet worden. Der Privatkörper 2 habe auf die Frage der Polizei am Telefon nicht antworten können. Der Begleiter des Beschuldigten habe sein Handy genommen und "Entschuldigung" gesagt. In dieser Zeit habe der Beschuldigte angefangen den Privatkörper 2 zu schlagen. Es sei sehr schnell gegangen, ca. 5 Minuten. Sodann habe der Beschuldigte gesagt, er würde den Privatkörper 2 umbringen, wenn er die Polizei anrufen würde, da er von der russischen Mafia sei. Um ca. 04:00 Uhr habe er die

Schmerzen nicht mehr ertragen und sei zu G._____ gegangen und habe ihn um Hilfe gebeten. Sein Telefon sei voller Blut gewesen, weshalb es nicht funktioniert habe und er zu G'._____ (recte: G._____) gegangen sei. Sein Zimmernachbar G._____ habe die Sanität angerufen, welche zusammen mit der Polizei gekommen sei. Sodann habe er den Beschuldigte als Täter identifizieren können (act. D2/4/3 F/A 9 und 15). Auf die Frage, wie der Beschuldigte ihn geschlagen habe, gab er an, dies nicht genau sagen zu können; mit den Händen. Er habe eine Bierflasche gehabt. Es sei sehr schnell gegangen (act. D2/4/3 F/A 10). Auf die Nachfrage, ob der Beschuldigte ihn mit der Faust geschlagen habe, merkte er an, dies nicht zu wissen, es sei zu schnell gegangen (act. D2/4/3 F/A 11). Auch die Frage, ob er mit der Flasche geschlagen worden sei, konnte der Privatkläger 2 nicht beantworten (act. D2/4/3 F/A 12). Er erklärte, er wisse nach zwei bis zweieinhalb Jahren nicht mehr alles. Seine beiden Aussagen bei der Polizei würden der Wahrheit entsprechen (act. D2/4/3 F/A 14). Mit dem Vorwurf der Drohung konfrontiert, gab der Privatkläger 2 weiter an, dass der Beschuldigte ihm gesagt habe, er würde ihn umbringen, wenn er die Polizei anrufe, weil er von der russischen Mafia sei. Auf seinem Tisch sei eine Nagelschere gelegen. Diese habe der Beschuldigte genommen und ihm vor seinen Augen gehalten. Dabei habe er gesagt, dass er ihm die Augen aussteche, wenn er die Polizei anrufe. Ausserdem habe der Beschuldigte seine zwei Brillen von H._____ im Wert von Fr. 900.– zerstört (act. D2/4/3 F/A 15).

1.5.3. *Objektive Beweismittel*

Als weiteres Beweismittel liegt die Fotodokumentation der Polizei vom 20. Oktober 2021 bei den Akten. Auf den Fotos sind die Schäden an der Zimmertüre des Privatklägers 2 erkennbar (act. D2/5/1 Foto Nr. 14-16). Im Zimmer des Privatklägers 2 sind Blutspuren am Boden neben dem Bett ersichtlich (act. D2/5/1 Foto Nr. 6 und 7). Weiter wurden die Hände des Beschuldigten fotografiert, wobei keine Verletzungen ersichtlich sind. Indessen habe es gemäss polizeilichen Feststellungen Hinweise gegeben, dass der Beschuldigte nach der Tat geduscht habe (act. D2/5/1 Foto Nr. 11-13). Schliesslich wurden die Verletzungen des Privatklägers 2 fotodokumentiert. Diesbezüglich ist zu erkennen, dass seine rechte Gesichtshälfte stark

geschwollen sowie Blut in der Region um Mund und Nase festzustellen war (act. D2/5/1 Foto Nr. 8-10).

Weiter sind die Verletzungsfolgen des Privatklägers 2 in den medizinischen Akten dokumentiert. Gemäss dem Austrittsbericht vom 2. Oktober 2021 und dem Operationsbericht der Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie vom 1. Oktober 2021 des Universitätsspitals Zürich erlitt der Privatkläger 2 eine beidseitige Unterkieferfraktur sowie eine Nasenbeinfraktur, welche zwei Mal operiert werden mussten (act. D2/4/4-5 und act. D2/6/1 sowie act. 33/1-9).

Die Bierflasche, welche der Beschuldigte gemäss Aussagen des Privatklägers 2 zum Schlagen benutzt habe, konnte gemäss polizeilichen Erkenntnissen nicht mehr sichergestellt werden. Anlässlich der polizeilichen Tatbestandsaufnahme habe der Privatkläger 2 nur von Faustschlägen gesprochen, das Schlagen mit der Bierflasche sei erst anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 18. Oktober 2021 erwähnt worden. Da das Zimmer bereits gereinigt worden sei, habe die Bierflasche nicht mehr sichergestellt werden können (act. D2/1 S. 6).

1.5.4. *Würdigung*

Zur Täterschaft ist zunächst zu bemerken, dass der Privatkläger 2 den Beschuldigten anlässlich der Tatbestandsaufnahme als Täter identifizierte (act. D2/1 S. 4). Auch in den nachfolgenden Einvernahmen belastete der Privatkläger 2 den Beschuldigten und nannte ihn als Täter (act. D2/4/1 F/A 20 und act. D2/4/3 F/A 16). Der Beschuldigte erklärte dagegen, nicht zu wissen, wieso er vom Privatkläger 2 belastet werde. Er könne sich vorstellen, dass der Privatkläger 2 ihn als Letztes gesehen habe, bevor er aufgestanden sei (act. D2/4/6 F/A 3 und 6 f.). Der Verteidiger des Beschuldigten brachte vor, dass das Verhältnis des Beschuldigten und Privatklägers 2 vorbelastet gewesen sei. Habe der Beschuldigte doch einen Stein in die Scheibe des Privatklägers 2 geworfen und dieser sich regelmässig durch den Beschuldigten und seine Freundin gestört gefühlt (recte: act. 61 Dossier 2 Rz. 4.12). Zudem sei aufgrund des Umstandes, dass der Privatkläger 2 mehrere Vorstrafen u.a. wegen Betäubungsmittelhandels habe, durchaus denkbar, dass er skrupellose Feinde habe, die ihm schaden wollten (recte: act. 61 Dossier 2

Rz. 4.14). Aufgrund der übereinstimmenden Aussagen der Beteiligten ist davon auszugehen, dass es bereits vor dem Vorfall am 1. Oktober 2021 zu Auseinandersetzungen zwischen den Parteien gekommen ist, erklärte doch der Beschuldigte, vom Privatkörper 2 beleidigt worden zu sein, worauf er einen Stein in das Fenster des Privatkörper 2 geschmissen habe (act. D2/4/6 F/A 7 f.). Zudem gab der Beschuldigte selbst an, wegen des Steinvorfalles einvernommen worden zu sein (act. D2/4/6 F/A 8). Der Privatkörper 2 bestätigte, dass der Beschuldigte einmal einen Stein in sein Fenster geworfen habe. Ferner machte er geltend, dass der Beschuldigte und seine Freundin jeweils sehr laut gewesen seien, was er gemeldet habe (act. D2/4/1 F/A 21 f. und 35). Insgesamt ist als erwiesen zu erachten, dass es vor dem heute interessierenden Vorfall gemäss Anklage bereits nachbarschaftliche Unstimmigkeiten zwischen den Parteien gab. Es überzeugt jedoch nicht, dass dies das Motiv gewesen sein soll, den Beschuldigten zu Unrecht derart schwer zu belasten. Vielmehr sind die Belastungen des Privatkörper 2 konstant und nachvollziehbar. Zudem spricht auch das Verhalten des Beschuldigten dagegen, dass er am Vorfall gänzlich unbeteiligt gewesen sein soll. Wäre doch davon auszugehen, dass dem Beschuldigten die sichtbaren Schäden an der Türe des Privatkörper 2 aufgefallen wären und er dies gegenüber den Behörden mitgeteilt hätte. Nachdem er im Zimmer das Blut und den bewusstlosen Privatkörper 2 gesehen hatte, hätte sich zudem aufgedrängt, die Rettungskräfte resp. Polizei zu alarmieren. Der Standpunkt des Beschuldigten, wonach der Privatkörper 2 seine Hilfe nicht gewollt und er sich habe raushalten wollen, überzeugt nicht, wäre doch von einem unbeteiligten Dritten, der vorgenannte Feststellungen machte und dem eine anfänglich bewusstlose Person gegenüberstand, zu erwarten, dass er die Polizei alarmiert oder spätestens bei Eintreffen derselben das Gesehene direkt zu Protokoll gibt. Die Darstellung des Beschuldigten erweist sich insgesamt als nicht nachvollziehbar und ist als reine Schutzbehauptung abzutun. Auch der Einwand der Verteidigung, wonach der Beschuldigte, wäre er denn der Täter gewesen, nicht im Haus geblieben wäre (recte: act. 61 Dossier 2 Rz. 4.15), verfängt nicht. Es ist doch durchaus vorstellbar, dass der Beschuldigte überzeugt von der Wirkung seiner Drohungen, davon ausging, dass der Privatkörper 2 die Polizei nicht alarmieren resp. mit dieser nicht über

ihn sprechen würde. Folglich ist in Übereinstimmung mit den konstanten Belastungen des Privatklägers 2 von der Täterschaft des Beschuldigten auszugehen.

Auch der Umstand, dass der Privatkläger 2 wiederholt von einer zweiten Person im Zimmer sprach, vermag die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen nicht zu erschüttern (vgl. recte: act. 61 Dossier 2 Rz. 4), sprach der Privatkläger 2 doch konstant von einer zweiten maskierten Person, die sein Handy genommen und dem Beschuldigten gesagt habe, dass sie verschwinden müssten, als die Polizei angerufen habe (act. D2/4/1 F/A 25 ff., act. D2/4/2 F/A 10 und 13 ff. und act. D2/4/3 F/A 9). Dass er diese Person bei der Tatbestandsaufnahme noch nicht erwähnte und er keine Anzeige gegen dieselbe erstattete, erscheint nachvollziehbar, gab der Privatkläger 2 doch immer wieder an, dass ihn diese Person nicht geschlagen, sondern den Beschuldigten einfach nur zum Gehen aufgefordert habe (act. D2/4/1 F/A 26, act. D2/4/2 F/A 13 ff. und act. D2/4/3 F/A 9). Schliesslich sagte der Privatkläger 2 auch aus, die Person nicht erkannt zu haben (act. D2/4/1 F/A 28), was aufgrund des Umstandes, dass die Person eine Maske getragen habe, einleuchtet. Folglich beteiligte sich diese dem Privatkläger 2 unbekannte Person nicht aktiv an der tätlichen Auseinandersetzung, womit es erklärbar ist, dass der Privatkläger 2 diese nicht anzeigte.

Zum ersten Sachverhaltskomplex betreffend das Auftreten der Zimmertüre des Privatklägers 2 machten die Beteiligten jeweils weitestgehend konstante Aussagen. Die Versionen der Beteiligten fallen indessen weit auseinander. So gab der Beschuldigte an, laute Geräusche im oberen Stock gehört zu haben, worauf er raufgegangen sei, um nachzusehen. Der Beschuldigte machte auch wiederholt geltend, die Türe zum Gang sowie zum Zimmer des Privatklägers 2 seien offen gewesen. Er habe geklopft und das Zimmer sodann betreten (act. D2/4/6 F/A 3 und Prot. S. 13 f.). Gemäss den Aussagen des Privatklägers 2 habe der Beschuldigte stark gegen die Türe geschlagen resp. diese demoliert, wobei er direkt den Notruf gewählt habe (act. D2/1 S. 4, act. D2/4/1 F/A 25 und act. D2/4/3 F/A 9). Da der Privatkläger den Notruf wählte, ist davon auszugehen, dass er mit dem Eintreten in sein Zimmer nicht einverstanden war und die Situation als beängstigend empfand. Aufgrund der objektiven Beweismittel lässt sich erstellen, dass die Türe beschädigt

wurde. Sind doch auf der Fotodokumentation vom 20. Oktober 2021 die Schäden an der Türe festgehalten. Folglich ist die Darstellung des Privatklägers 2 aufgrund dieser Feststellungen glaubhafter als jene des Beschuldigten, der nie vorbestehende Beschädigungen an der Türe erwähnte. Zum *modus operandi* ist der Anklage zu entnehmen, dass die Türe mittels Fusstritten geöffnet wurde. Dies deckt sich jedoch nicht mit den Aussagen des Privatklägers 2, welcher von Schlägen und demolieren sprach. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass sich nicht gänzlich feststellen lässt, wie eine Türe aufgebrochen wird, befindet sich doch der "Einbrecher" während der Handlung hinter der Türe. Zum entstandenen Schaden über Fr. 500.– liegen die Feststellungen im Polizeirapport vor (act. D2/1 S. 6 und act. D2/2 S. 4). Insgesamt kann im Sinne der Anklage erstellt werden, dass der Beschuldigte die Zimmertüre des Privatklägers 2 aufbrach, dabei deren Rahmen beschädigte, wodurch ein Schaden von Fr. 500.– entstand. Anschliessend betrat der Beschuldigte gegen den Willen des Privatklägers 2 dessen Zimmer.

Betreffend den zweiten Sachverhaltskomplex erklärte der Beschuldigte konstant, dass der Privatkläger 2 zu Beginn nicht ansprechbar gewesen sei. Sodann habe dieser das Hilfsangebot des Beschuldigten abgelehnt, weswegen der Beschuldigte das Zimmer verlassen habe (act. D2/4/6 F/A 3 und Prot. S. 14). Die Aussagen des Beschuldigten zum Kerngeschehen sind zwar – trotz langer Zeitdauer zwischen den Aussagen – fast gänzlich übereinstimmend. Darüber hinaus fällt bezüglich dieser Tatvorwürfe auf, dass es den Schilderungen jedoch an Detailreichtum fehlt. Die Aussagen des Privatklägers 2 erweisen sich im Kerngeschehen als konstant, stimmig sowie durchaus lebensnahe. So schilderte dieser wiederholt, dass er die Polizei habe rufen wollen, als der Beschuldigte in sein Zimmer eingedrungen sei. Die angeklagten wiederholten Faustschläge gegen den Kopf schilderte der Privatkläger 2 konstant, wobei er zu Beginn von einer unbekannten Anzahl an Faustschlägen sprach. Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme war nur noch von Schlägen die Rede. Wie diese ausgeführt worden seien, konnte der Privatkläger 2 nicht mehr genau sagen (act. D2/1 S. 4, act. D2/4/1 F/A 25 und act. D2/4/3 F/A 9 ff.). Es ist jedoch erklärbar mit im Zeitablauf nachlassender Erinnerung, dass sich der Privatkläger 2 bei einem dynamischen Geschehen nicht konkret an alles zu erinnern vermochte. Zudem ist für den Privatkläger 2 zu erkennen, dass er den

Beschuldigten nicht unnötig belastete, gab er doch klar an, sich nicht mehr zu erinnern. Die mehrfachen Faustschläge gegen das Gesicht lassen sich im Sinne der Anklage aufgrund der anfänglich konstanten Aussagen des Privatklägers 2 erstellen. Die Verletzungsfolgen – beidseitige Kiefer- sowie eine Nasenbeinfraktur – des Privatklägers 2 können aufgrund der objektiven Beweismittel ebenfalls im Sinne der Anklage erstellt werden und stützen weiter die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Privatklägers 2.

Nicht erstellen lässt sich jedoch, dass der Beschuldigte den Privatkläger 2 mit einer Bierflasche ins Gesicht geschlagen habe. So sagt der Privatkläger 2 zwar aus, der Beschuldigte habe eine Bierflasche dabei gehabt (act. D2/4/1 F/A 25 und act. D2/4/3 F/A 9 f.). Den Schlag mit der Bierflasche – der wohl gravierendsten Gewalteinwirkung vorliegend – erwähnte der Privatkläger 2 anlässlich der Tatbestandsaufnahme jedoch nicht (act. D2/1 S. 4). Er brachte diese erstmals in der polizeilichen Einvernahme vom 18. Oktober 2021 vor (act. D2/4/1 F/A 25). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme wiederholte der Privatkläger 2 die Aussagen zu dem Schlag mit der Bierflasche nicht und konnte sich denn auch auf Nachfrage nicht erinnern, ob er mit der Flasche geschlagen worden sei (act. D2/4/3 F/A 12). Diesbezüglich ist jedoch festzuhalten, dass die beiden Einvernahmen fast zwei Jahre auseinander lagen. Erinnerungslücken waren daher zu erwarten und sprechen nicht *per se* gegen die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Privatklägers 2. Aufgrund der Gesamtumstände, dass der Privatkläger 2 die Schläge mit der Bierflasche gegenüber der Polizei nicht erwähnte, die besagte Flasche – wie ausgeführt – von der Polizei nicht gefunden wurde und er anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme keine genaueren Angaben zu diesen Handlungen mehr machen konnte, lässt sich jedoch der Anklagesachverhalt bezüglich der Schläge mit der Bierflasche "in dubio pro reo" nicht erstellen. Es fehlt an detaillierten Aussagen des Privatklägers hierzu und auch in den Arztakten sind keine Hinweise zu Schlägen mit einer Glasflasche ersichtlich.

Schliesslich lässt sich auch die Beschädigung der beiden Brillen des Privatklägers 2 nicht erstellen. Der Privatkläger 2 gab zwar konstant zu Protokoll, dass der Beschuldigte seine zwei Brillen von H._____ beschädigt habe. Diesbezüglich be-

zifferte er den Gesamtwert der Brillen anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 18. Oktober 2021 auf Fr. 1'200.– resp. anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 16. August 2023 auf Fr. 900.– (act. D2/4/1 F/A 32 und act. D2/4/3 F/A 15). Wie die Brillen durch den Beschuldigten beschädigt worden seien, geht aus den Einvernahmen jedoch nicht hervor. Auch gibt es keinerlei objektiven Beweismittel, wie beispielsweise eine Reparaturquittung, die die Schäden an den Brillen belegen könnten. Auf der Fotodokumentation sind auf dem Tisch zwar zwei Brillen zu erkennen, wobei Schäden an denselben jedoch nicht ersichtlich sind (act. D2/5/1 Foto Nr. 5). Die Aussagen des Privatklägers 2 sind diesbezüglich somit weitgehend detailarm, unpräzise und ohne Einbettung in äussere Umstände. Es bestehen erhebliche und nicht überwindbare Zweifel daran, dass sich der Sachverhalt so abgespielt hat, wie dieser in der Anklage aufgeführt wurde. Der Sachverhalt lässt sich deshalb auch in diesem Punkt nicht erstellen. Der Beschuldigte ist entsprechend vom Vorwurf der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB (zweite Sachbeschädigung betreffend Brille) freizusprechen.

Schliesslich werden vom Privatkläger 2 Drohungen durch den Beschuldigten geschildert. Der Privatkläger 2 erklärte konstant mit einer Schere bedroht worden zu sein, indem der Beschuldigte diese vom Tisch genommen und ihm diese vor die Augen gehalten habe. Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme gab er an, dass es sich um eine Nagelschere gehandelt habe. In den vorgehenden Einvernahmen war indessen nur die Rede von einer Schere (act. D2/4/1 F/A 32, act. D2/4/2 F/A 4 und act. D2/4/3 F/A 9 und 15). Die Schilderung ist bezüglich dieses Hauptthemas stringent, handelt es sich doch bei der Bezeichnung der Art der Schere nur um eine Spezifikation. Auch den Inhalt der Drohung gab der Privatkläger 2 im Wesentlichen übereinstimmend wieder, führte er doch wiederholt aus, dass der Beschuldigte gedroht habe, dass er von der russischen Mafia sei und ihm die Augen auszustechen werde, wenn er die Polizei rufe. Die Drohung, "er sei von der russischen Mafia", erscheint keineswegs stereotyp, sondern weist eine gewisse Originalität auf. Dass die Drohungen nicht in jeder Einvernahme gänzlich deckungsgleich zu Protokoll gegeben wurden, zeugt davon, dass der Privatkläger 2 das von ihm tatsächlich Erlebte aus seinen eigenen Erinnerung wiedergibt. Entscheidend ist, dass er die wesentlichen Umstände der Drohung gleichbleibend aus-

sagte. Allfällige Abweichung oder Unregelmässigkeit in den Aussagen des Privatklägers 2 betreffen denn auch nicht das eigentliche Kerngeschehen, sondern beziehen sich einzig auf das Randgeschehen. Schliesslich legte der Privatkläger 2 anschaulich und lebhaft dar, dass ihn das Verhalten des Beschuldigten verängstigt habe, die Drohung lässt sich auch in die Gesamtumstände – der Privatkläger 2 sollte damit von der Wahl des Notrufes abgehalten werden – nachvollziehbar einbetten. So führte er auch aus, erst dann seinen Mitbewohner kontaktiert zu haben, als er die Schmerzen nicht mehr ausgehalten habe (act. D2/4/2 F/A 5) und da sein Telefon nicht mehr funktioniert habe, weil es voller Blut gewesen sei (act. D2/4/3 F/A 15). Schliesslich zeugen die Gefühlsausbrüche und die Äusserung, sich zu schämen, davon, dass das Vorgefallene den Privatkläger 2 auch nach Jahren noch beschäftigen (vgl. act. D2/4/3). Die konstanten und detailreichen Aussagen des Privatklägers 2 erscheinen somit – im Gegensatz zu den pauschalen Bestreitungen des Beschuldigten – insgesamt als deutlich glaubhafter. Der Sachverhalt betreffend Drohungen kann entsprechend gemäss Anklage erstellt werden.

2. Dossier 3

2.1. Anklagesachverhalt

Dem Beschuldigte wird betreffend Dossier 3 weiter vorgeworfen, vom 15. Dezember 2021 (Bestelldatum) bis zum 23. Dezember 2021, um ca. 09:27 Uhr (Öffnung der Postsendung durch den Zoll) ein Schmetterlingsmesser via Internet in China bestellt zu haben. Dieses habe er sodann an seine Wohnadresse an der I. _____-strasse 2 in ... Zürich senden lassen wollen, ohne über die dafür benötigte kantonale Ausnahme- und Einfuhrbewilligung zu verfügen, was er gewusst oder zumindest billigend in Kauf genommen habe (D1/42 S. 4).

2.2. Standpunkt des Beschuldigten

Der Beschuldigte ist betreffend das Vergehen gegen das Waffengesetz geständig, bestreitet jedoch, gewusst zu haben, dass seine Handlung illegal sei (act. D2/4/6 F/A 10).

2.3. Beweismittel und deren Verwertbarkeit

2.3.1. Zur Erstellung des Sachverhalts dienen erneut die Aussagen des Beschuldigten anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 16. August 2023 und der heutigen Hauptverhandlung (act. D2/4/6 und Prot. S. 12 ff.). Der Beschuldigte wurden in der korrekten Rolle einvernommen und richtig belehrt. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten war bei der beidem Einvernahme zu gegen.

2.3.2. Ausserdem liegen der Polizeirapport der Kantonspolizei Zürich vom 25. Februar 2022 samt Fotodokumentation, die Sicherstellungsliste und das Tatbestandsprotokoll der Eidgenössischen Zollverwaltung bei den Akten (act. D3/1, act. D3/2, act. D3/3 und act. D3/4). Sämtliche weiteren Beweismittel wurden gesetzeskonform erhoben sowie dem Beschuldigten zur Kenntnis gebracht. Demnach kann auf diese Beweismittel abgestellt werden.

2.4. Sachverhaltserstellung

2.4.1. *Würdigung*

In tatsächlicher Hinsicht ist der Beschuldigte vollumfänglich geständig, machte jedoch geltend, er habe nicht gewusst, dass das Bestellen illegal sei (act. D2/2/4/6 F/A 10). Anlässlich der Hauptverhandlung gab der Beschuldigte erneut an, nicht gewusst zu haben, dass man ein derartiges Messer nicht haben dürfe. Er habe das Messer in einigen Läden gesehen und kenne auch Leute, die ein solches Messer besitzen würden. Vor der Bestellung habe er sich indessen nicht informiert, ob er ein solches Messer haben dürfe. Er habe das Messer bestellt, da er es schön gefunden habe und damit habe spielen wollen; er möge solche Handgeschicklichkeiten (Prot. S. 12 f.).

Das Geständnis des Beschuldigten deckt sich auch mit den objektiven Beweismittel. Gemäss Tatbestandsprotokoll der Eidgenössischen Zollverwaltung wurde anlässlich der Zollkontrolle ein Schmetterlingsmesser in einem Paket mit der Adresse des Beschuldigten als Empfänger vorgefunden. Es wurde ferner festgehalten, dass dafür keine gültige Einfuhrbewilligung vorlag (act. D3/4). Auf der Fotodokumentation der Kantonspolizei Zürich vom 11. Februar 2022 sind Bilder des an den Beschul-

digten adressierten Paketes und des darin sichergestellten Schmetterlingsmesser ersichtlich (act. D3/2 und act. D3/3).

In diesem Sinne kann der Anklagesachverhalt betreffend Vergehen gegen das Waffengesetz erstellt werden. Auf den Einwand des Beschuldigten sowie des Verteidigers, dass er nicht um die Illegalität des Messers gewusst habe, ist im Rahmen der rechtlichen Würdigung näher einzugehen.

3. Fazit

Es ist somit festzuhalten, dass der erste Anklagesachverhalt des Dossiers 2 betreffend Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch im Sinne der vorgehenden Erwägungen anklagegemäss erstellt werden kann. Dies gilt den auch für die Körperverletzung durch wiederholte Faustschläge ins Gesicht sowie die Drohung. Lediglich betreffend die Schläge mit der Bierflasche sowie die Beschädigung der Brillen lässt sich der Anklagesachverhalt nicht erstellen. Der Beschuldigte ist entsprechend vom Vorwurf der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB (zweite Sachbeschädigung betreffend Brille) freizusprechen. Schliesslich kann der Anklagesachverhalt bezüglich des Dossiers 3 – Vergehen gegen das Waffengesetz – erstellt werden.

III. Rechtliche Würdigung

1. Dossier 2: Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch

1.1. Antrag der Anklagebehörde

Die Staatsanwaltschaft würdigt das Verhalten des Beschuldigten in Dossier 2 Sachverhaltsabschnitt 1 in rechtlicher Hinsicht als Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB sowie als Hausfriedensbruch im Sinne von Art. 186 StGB.

1.2. Sachbeschädigung

1.2.1. *Objektiver Tatbestand*

Wer eine Sache, an der fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird nach Art. 144 Abs. 1 StGB, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Tatobjekt bei der Sachbeschädigung ist eine bewegliche oder unbewegliche Sache, die fremd, d.h. an der ein Eigentumsrecht eines anderen besteht oder durch fremde Gebrauchs- oder Nutzungsrechte geschützt ist (WEISSENBERGER, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht, Strafgesetzbuch, Jugendstrafgesetz, 4. Auflage, Basel 2019, Art. 144 StGB N 4 und 9). Unter die Kategorie der Beschädigung fällt jede Herbeiführung einer mehr als nur belanglosen Mangelhaftigkeit der Sache (WEISSENBERGER, BSK, Art. 144 StGB N 22). Erfasst wird nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts und der herrschenden Lehre u.a. auch die blosser Beeinträchtigung des äusseren Erscheinungsbildes einer Sache, da dadurch das Nutzungsrecht beeinträchtigt wird (BGE 120 IV 319). Unerhebliche Beeinträchtigungen des äusseren Erscheinungsbildes und des Zustands der Sache sind hingegen ausgenommen (WEISSENBERGER, BSK, Art. 144 StGB N 68). Eine Beschädigung im Rechtssinne liegt sodann bereits vor, wenn die Beeinträchtigung zwar entfernbare ist, die Wiederherstellung aber einen nicht geringfügigen Aufwand an Zeit, Arbeit oder Kosten erfordert (SJZ 1967, Nr. 127, S. 245).

Der Beschuldigte beschädigte die Zimmertüre des Privatklägers 2, welche im Eigentum der Wohngemeinschaft B._____ steht, ihm somit fremd ist. Die Zimmertüre wies nach den Einwirkungen des Beschuldigten Risse im Holz auf und das Türschloss wurde beschädigt (vgl. act. D2/5/1 Foto Nr. 14 – 16). Gemäss erstelltem Sachverhalt entstand ein Sachschaden von Fr. 500.–. Folglich führte das Aufbrechen der Zimmertüre durch den Beschuldigten dazu, dass diese ohne Reparatur nicht mehr ordnungsgemäss genutzt werden konnte. Der objektive Tatbestand der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB ist demnach erfüllt.

1.2.2. *Subjektiver Tatbestand*

Subjektiv ist Vorsatz erforderlich, wobei Eventualvorsatz genügt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Insbesondere das Wissen, dass die Sache fremd ist oder daran ein fremdes Nutzniessungs- oder Gebrauchsrecht besteht, sowie das Wissen und Wollen, dass die Einwirkung auf die Sache eine Beschädigung oder Zerstörung hervorruft, muss gegeben sein (WEISSENBERGER, BSK, Art. 144 StGB N 81).

Es ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte Kenntnis um das fremde Eigentumsrecht hinsichtlich der Zimmertüre hatte und aufgrund seiner Vorgehensweise die Beschädigung der Zimmertüre wollte oder zumindest in Kauf nahm. Der Subjektive Tatbestand ist demnach ebenfalls erfüllt.

1.2.3. *Rechtswidrigkeit und Schuld*

Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich.

1.2.4. *Fazit*

Die rechtliche Würdigung der Staatsanwaltschaft ist nach dem Ausgeführten zutreffend und der Beschuldigte wegen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

1.3. Hausfriedensbruch

1.3.1. *Objektiver Tatbestand*

Den Tatbestand des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB erfüllt unter anderem, wer unrechtmässig gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung oder in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses eindringt, wobei der Wille des Berechtigten ausdrücklich oder konkludent zum Ausdruck gebracht werden oder aus den Umständen hervorgehen kann (DELNON/RÜDY, BSK, Art. 186 StGB N 28). An das Eindringen werden keine hohen Anforderungen gestellt. Ein Betreten des fraglichen Objekts genügt (DELNON/RÜDY, BSK, Art. 186 StGB N 22). Der Täter muss gegen den Willen des Berechtigten handeln. Es ist

eine deutliche Willensbekundung erforderlich, aus welcher erkennbar ist, dass das Hausrecht ausgeübt wird (DELNON/RÜDY, BSK, Art. 186 N 22 ff.).

Bei dem Zimmer des Privatklägers 2 in der Wohngemeinschaft B._____ an der E._____ 1 in F._____ handelt es sich zweifellos um eine Räumlichkeit im Sinne des Gesetzes. Der Beschuldigte war nicht berechtigt, das abgeschlossene Zimmer des Privatklägers 2 zu betreten. Hätte er doch ansonsten die Zimmertüre nicht beschädigen müssen, um in das Zimmer zu gelangen, sondern den Privatkläger 2 darum bitten können, ihn reinzulassen. Auch hätte der Privatkläger 2 den Notruf nicht gewählt, wäre er mit dem Betreten des Beschuldigten einverstanden gewesen. Folglich hat der Beschuldigte gegen den Willen des Berechtigten, namentlich des Privatklägers 2, das Zimmer betreten. Der objektive Tatbestand des Hausfriedensbruchs ist somit erfüllt.

1.3.2. *Subjektiver Tatbestand*

Subjektiv ist Vorsatz gefordert, wobei eventualvorsätzliches Handeln genügt. Die Täterschaft muss den Willen haben, das Hausrecht des Geschädigten zu verletzen und sie muss sich bewusst sein, dass ihr Verhalten diese Wirkung hervorruft, oder dies zumindest in Kauf nehmen (DELNON/RÜDY, BSK, Art. 186 N 39).

Der Umstand, dass der Beschuldigte die Zimmertüre eintreten musste, um in das Zimmer des Privatklägers 2 zu gelangen zeigt, dass der Beschuldigte es zumindest in Kauf genommen hat, dass Zimmer gegen den Willen des Privatklägers 2 zu betreten. Dies war für ihn aufgrund der verschlossenen Türe denn auch erkennbar. Somit hat der Beschuldigte zumindest eventualvorsätzlich gehandelt, als er das Zimmer betrat und dabei in Kauf genommen, das Hausrecht des Privatklägers 2 zu verletzen. Der subjektive Tatbestand ist damit ebenfalls erfüllt.

1.3.3. *Rechtswidrigkeit und Schuld*

Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich.

1.3.4. *Fazit*

Der Beschuldigte ist hinsichtlich des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB schuldig zu sprechen.

2. **Dossier 2: Körperverletzung und Drohung**

2.1. Antrag der Anklagebehörde

Die Staatsanwaltschaft würdigt das Verhalten des Beschuldigten in Dossier 2 Sachverhaltsabschnitt 2 in rechtlicher Hinsicht als versuchte schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 lit. b StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB und Drohung im Sinne von Art. 180 StGB.

2.2. Körperverletzung

2.2.1. *Objektiver und subjektiver Tatbestand betreffend die versuchte schwere Körperverletzung*

Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern (Art. 22 StGB). Ein Versuch liegt immer dann vor, wenn der Täter alle subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt, ohne alle objektiven Tatbestandsmerkmale zu verwirklichen, wobei eventualvorsätzliches Handeln genügt (DONATSCH, in: Donatsch [Hrsg.], OFK StGB, Schweizerisches Strafgesetzbuch mit V-StGB-MStG und JStG, 22. Auflage, Zürich 2022, Art. 22 N 2 f.).

Den objektiven Tatbestand der schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB erfüllt, wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt, den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt oder eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht.

Vorsätzlich handelt, wer mit Wissen und Willen handelt. Vorsätzlich handelt aber auch, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB). Der eventualvorsätzlich handelnde Täter weiss einerseits um die Möglichkeit des Erfolgseintritts bzw. das Risiko der Tatbestandsverwirklichung. Andererseits nimmt er den Eintritt des als möglich erkannten Erfolgs ernst, rechnet mit ihm und findet sich mit ihm ab, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 134 IV 26, E. 3.2.2; Urteil OGer SB110352 vom 23. April 2012, E. 3.2).

Ob die Tatbestandsverwirklichung im Sinne des Eventualvorsatzes in Kauf genommen wurde, muss das Gericht – bei Fehlen eines Geständnisses der beschuldigten Person – aufgrund der Umstände entscheiden. Dazu gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen. Das Gericht darf vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufdrängt, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (Urteil BGer 6B_402/2022 vom 24. April 2023, E. 1.2.1 m.w.H). Die rechtliche Qualifikation von Körperverletzungen als Folge von Faustschlägen hängt von den konkreten Tatumständen ab. Massgeblich sind insbesondere die Heftigkeit des Schlags und die Verfassung des Opfers (Urteil BGer 6B_388/2012 vom 12. November 2012, E. 2.1.1 und E. 2.4). Bei der Kopfregion handelt es sich um einen besonders sensiblen Bereich des menschlichen Körpers. Kopfverletzungen, insbesondere Verletzungen der Hirnregion, können gravierende Folgen nach sich ziehen (Urteil BGer 6B_529/2020 vom 14. September 2020, E. 3.2.2).

Gemäss erstelltem Sachverhalt schlug der Beschuldigte mit wiederholten Faustschlägen gegen das Gesicht des Privatklägers 2. Der Schlag mit der Bierflasche kann indessen nicht erstellt werden, womit auf diesen Anklagevorwurf nachfolgend nicht weiter einzugehen ist. Bei den Schlägen ist von einer gewissen Heftigkeit auszugehen, zumal diese eine beidseitige Kiefer- sowie eine Nasenbeinfraktur nach

sich zogen. Den Verletzungen zufolge traf der Beschuldigte den Privatkläger 2 in der Nasen- und Mundregion. Insgesamt ist aber zu wenig dokumentiert oder erstellt, wie heftig die Schläge etwa waren oder wie die Verfassung des Opfers war, sodass man auf eine versuchte schwere Körperverletzung schliessen könnte. Zur Ausführung und Anzahl der Schläge können aufgrund der ungenauen Aussagen des Privatklägers 2 keine weiteren Aussagen gemacht werden. Ein eventualvorsätzliches Handeln mit Bezug auf eine versuchte schwere Körperverletzung kann dem Beschuldigten demnach nicht nachgewiesen werden, sodass der Tatvorwurf der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB nicht erfüllt ist.

2.2.2. Objektiver Tatbestand betreffend einfache Körperverletzung

Der Täter erfüllt den objektiven Tatbestand dadurch, dass er jemandem auf beliebige Weise eine Schädigung an Körper oder Gesundheit zufügt, welche noch nicht als schwer im Sinne von Art. 122 StGB, aber auch nicht mehr als blosse Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 StGB zu werten ist (DONATSCH, OFK StGB, Art. 123 StGB N 1 ff.). Die einfache Körperverletzung umfasst das Zufügen äusserer oder innerer Verletzungen und Schädigungen, wie unkomplizierte, verhältnismässig rasch und problemlos völlig ausheilende Knochenbrüche oder Hirnerschütterungen, durch Schläge, Stösse und dergleichen hervorgerufene Quetschungen, Schürfungen, Kratzwunden, ausser wenn sie keine weitere Folge haben als eine vorübergehende harmlose Störung des Wohlbefindens. Auch die bloss vorübergehende Störung des Wohlbefindens kann als einfache Körperverletzung zu qualifizieren sein, wenn sie einem krankhaften Zustand gleichkommt (z.B. durch Zufügen von erheblichen Schmerzen, Herbeiführen eines Nervenschocks, Versetzen in einen Rausch- oder Betäubungszustand) (BGE 103 IV 65, E. II.2.c).

Vorliegend erlitt der Privatkläger 2 eine beidseitige Kiefer- sowie eine Nasenbeinfraktur, welche zweifach operiert werden mussten und eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte. Die Abheilung der Verletzungsfolgen nahm einige Wochen in Anspruch und verursachte Schmerzen. Weiter konnte sich der Privatkläger 2 nach den Operationen jeweils während sechs resp. zwei Wochen nur mittels weicher Kost ernähren (act. 33/1-4). Diese Art der Verletzungen geht klarerweise über den Tatbestand

einer blossen Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 StGB hinaus. Im Übrigen ist auch der Taterfolg eingetreten, sodass die Voraussetzungen des objektiven Tatbestands der vollendeten einfachen Körperverletzung erfüllt sind.

2.2.3. Subjektiver Tatbestand betreffend einfache Körperverletzung

In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich, wobei Eventualvorsatz genügt (DONATSCH, OFK StGB, Art. 123 StGB N 5.).

Es ist festzuhalten, dass der Beschuldigte wiederholt mit der Faust mit einer gewissen Heftigkeit in das Gesicht des Privatklägers 2 schlug. Dieses Tatvorgehen lässt keinen anderen Schluss zu, als dass der Beschuldigte wissentlich und willentlich und damit direkt vorsätzlich handelte. Der subjektive Tatbestand der einfachen Körperverletzung ist demnach ebenfalls erfüllt.

2.2.4. Rechtswidrigkeit und Schuld betreffend einfache Körperverletzung

Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich.

2.2.5. Fazit

Der Beschuldigte hat sich der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht.

2.3. Drohung

2.3.1. Objektiver Tatbestand

Der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB macht sich schuldig, wer jemanden durch schwere Drohung in Angst oder Schrecken versetzt. Die Tathandlung umfasst das in Aussichtstellen eines schweren Nachteiles, dessen Verwirklichung ernst gemeint erscheint (TRECHSEL/MONA, StGB Praxiskommentar, Art. 180 StGB N 2). Ausreichend ist jede Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen, wenn die Gefahr besteht, dass der Drohende sie verwirklichen werde (BGE 137 IV 258). Unwesentlich ist, ob der Drohende seine Drohung ernst meint, ob er zur Verwirklichung des angedrohten Übels überhaupt in der Lage wäre oder ob er sich zur Dro-

hung sonst wie einer Täuschung bedient; entscheidend ist hingegen, dass sie als ernstgemeint in Erscheinung tritt (BGE 106 IV 125, E. 2a). Als Taterfolg muss die Drohung den Geschädigten tatsächlich in Angst oder Schrecken versetzen, was sich im Verlust des Sicherheitsgefühls der geschädigten Person zu manifestieren hat (BGE 99 IV 215). Dabei ist nach der Praxis des Bundesgerichts grundsätzlich ein objektiver Massstab anzulegen, wobei in der Regel auf das Empfinden eines vernünftigen Menschen mit einigermaßen normaler psychischer Belastbarkeit abzustellen ist (Urteil BGer 6B_192/2012 vom 10. September 2012, E. 1.1).

Der Beschuldigte sagte gegenüber dem Privatkläger 2, dass er von der russischen Mafia sei und er den Privatkläger 2 umbringen werde, wenn dieser die Polizei rufe sowie ihm die Augen aussteche. Mit diesen Worten stellte der Beschuldigte dem Privatkläger 2 einen ernstlichen Nachteil – dessen Tötung sowie das Ausstechen der Augen – in Aussicht, wobei dessen Eintritt lediglich vom Willen des Beschuldigten abhängig war. Diese Drohung kann ohne Weiteres als ernst gemeint verstanden werden. Zudem hielt der Beschuldigte eine Schere sehr nahe vor das Gesicht resp. die Augen des Privatklägers 2, um der Drohung Nachdruck zu verleihen. Beim angedrohten Übel der Tötung resp. des Aussteckens der Augen wird jeder normal empfindliche und vernünftige Mensch in Angst und Schrecken versetzt, insbesondere, wenn man zuvor wiederholt mit der Faust ins Gesicht geschlagen wurde. Aufgrund des erstellten Sachverhalts ist davon auszugehen, dass der Privatkläger 2 die Drohung ernst nahm. So gab der Privatkläger 2 an, erst nachdem er die Schmerzen nicht mehr ausgehalten habe, den Mitbewohner kontaktiert zu haben (act. D2/4/2 F/A 5). Dies lässt darauf schliessen, dass er durch die Aussagen des Beschuldigten ernstlich in Angst und Schrecken versetzt wurde. Der objektive Tatbestand der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB ist erfüllt.

2.3.2. *Subjektiver Tatbestand*

Subjektiv ist für den Tatbestand nach Art. 180 Abs. 1 StGB Vorsatz erforderlich, wobei Eventualvorsatz genügt. Die Täterschaft muss den Willen haben, ihr Opfer in Schrecken oder Angst zu versetzen und sie muss sich bewusst sein, dass ihre Drohung diese Wirkung hervorruft oder dies zumindest in Kauf nehmen (vgl. DELNON/RÜDY, BSK, Art. 180 StGB N 33). Nach der bundesgerichtlichen Rechtspre-

chung ist Eventualvorsatz gegeben, wenn die Täterschaft den Eintritt des Erfolgs bzw. die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil sie den Erfolg für den Fall eines Eintritts in Kauf nimmt und sich mit ihm abfindet, mag er ihr auch unerwünscht sein (BGE 147 IV 439, E. 7.3.1).

Der Beschuldigte musste durch seine Aussagen zumindest billigend in Kauf genommen haben, dass der Privatkläger 2 in seinem Sicherheitsgefühl beeinträchtigt und in Angst und Schrecken versetzt wird. Damit ist auch der subjektive Tatbestand der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB erfüllt.

2.3.3. *Rechtswidrigkeit und Schuld betreffend Drohung*

Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich.

2.3.4. *Fazit*

Der Beschuldigte ist hinsichtlich der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

3. **Dossier 3: Vergehen gegen das Waffengesetz**

3.1. Antrag der Anklagebehörde

Die Staatsanwaltschaft würdigt das Verhalten des Beschuldigte in Dossier 3 in rechtlicher Hinsicht als Vergehen gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 WG.

3.2. Objektiver Sachverhalt

3.2.1. Als Waffen im Sinne des Waffengesetzes gelten unter anderem Messer, deren Klinge mit einem einhändig bedienbaren automatischen Mechanismus ausgefahren werden kann, Schmetterlingsmesser, Wurfmesser und Dolche mit symmetrischer Klinge (Art. 4 Abs. 1 lit. a WG). Schmetterlingsmesser gelten als Waffen, wenn sie geöffnet insgesamt mehr als 12 cm lang sind; und eine Klinge haben, die mehr als 5 cm lang ist (Art. 7 Abs. 1 lit. b und c i.V.m. Abs. 2 WV).

3.2.2. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer solche Waffen vorsätzlich ohne Berechtigung erwirbt, besitzt, trägt oder in das schweizerische Staatsgebiet verbringt (Art. 33 Abs. 1 lit. a WG). Sanktioniert wird mithin nur der Besitz einer Waffe ohne Berechtigung, was ein entsprechendes Verbot mit Bewilligungspflicht impliziert. Gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. a WG ist insbesondere der Erwerb sowie das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet von Messern und Dolchen nach Art. 4 Abs. 1 lit. c WG verboten.

3.2.3. Vorliegend hat der Beschuldigte das Schmetterlingsmesser ohne Waffenerwerbsschein aus dem Ausland bestellt und an seine Wohnadresse in der Schweiz senden lassen. Die Gesamtlänge des Messers beträgt ca. 24.5 cm, wovon die Klinge ca. 9.5 cm ausmacht (vgl. act. D3/1 S. 2). Insgesamt gilt das vorliegende Schmetterlingsmesser somit als Waffe im Sinne der obgenannten Bestimmungen. Der objektive Tatbestand ist demnach erfüllt.

3.3. Subjektiver Tatbestand

3.3.1. Die fahrlässige Begehung ist nur mit Busse bedroht (Art. 33 Abs. 2 WG). Zur Erfüllung des Tatbestandes von Art. 33 Abs. 1 WG wird indessen Vorsatz verlangt. Nach der ständigen Bundesgerichtlichen Rechtsprechung umfasst der Vorsatz gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB nur das auf die objektiven Merkmale des Deliktstatbestandes bezogene Wissen und Wollen, nicht aber auch das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit oder gar dasjenige der Strafbarkeit (BGE 107 IV 205, E. 3 m.w.H.). Wer sein Verhalten irrtümlich für rechtmässig hält, erliegt allenfalls einem Irrtum über die Rechtswidrigkeit nach Art. 21 StGB (Urteile BGer 6B_64/2014 vom 26. Juni 2014, E. 3 und 6B_1031/2010 vom 1. Juni 2011, E. 2.4.1).

3.3.2. Der Verteidiger bringt vor, der Beschuldigte sei einem Sachverhaltsirrtum unterlegen (recte: act. 61 Dossier 3 Rz. 2). Ein sogenannter Sachverhaltsirrtum im Sinne von Art. 13 Abs. 1 StGB liegt vor, wenn der Täter von einem Tatbestandsmerkmal keine oder eine falsche Vorstellung hat. In diesem Fall fehlt dem Irrenden der Vorsatz zur Erfüllung der fraglichen Strafnorm (NIGGLI/MAEDER, BSK, Art. 13 StGB N 10). Bei einer solchen Konstellation ist der Täter zu seinen Gunsten nach seiner irrigen Vorstellung zu beurteilen (Art. 19 Abs. 1 StGB). Im Unterschied zum

Sachverhaltsirrtum betrifft der Rechtsirrtum Konstellationen, bei welchen der Täter in Kenntnis von allen Tatumständen und damit vorsätzlich handelt, aber sein Tun für erlaubt hält. Der Irrtum bezieht sich mithin auf die Rechtswidrigkeit seiner Tat (Urteil BGer 6B_505/2018 vom 3. Mai 2019, E. 3.2.; BGE 129 IV 238, E. 3.1 und NIGGLI/MAEDER, BSK, Art. 21 StGB N 7). Vorliegend bestellte sich der Beschuldigte ein Schmetterlingsmesser, ohne zuvor um eine Bewilligung ersucht bzw. sich mindestens entsprechend erkundigt zu haben. Dies tat er nach seinen Angaben im Glauben, sein Handeln sei legal bzw. dagegen bestünden keine behördenlichen Einwände. Er habe das Schmetterlingsmesser bestellt, da er es schön gefunden habe und damit habe spielen wollen (Prot. S. 12 f.). Dadurch beruft er sich nach dem Dargelegten dogmatisch auf einen sogenannten Rechtsirrtum (Verbotsirrtum) nach Art. 21 StGB und nicht auf einen Sachverhaltsirrtum.

3.3.3. Der Beschuldigte wusste entsprechend, dass er ohne Bewilligung ein Schmetterlingsmesser im Ausland erwarb. Der Beschuldigte wusste auch, dass er sich dieses in die Schweiz an seine Wohnadresse liefern liess. Er wollte dies auch tun. Das Verhalten des Beschuldigten erfüllt somit den subjektiven Tatbestand.

3.4. Rechtswidrigkeit und Schuld

3.4.1. Es bleibt zu prüfen, ob sich der Beschuldigte auf einen Irrtum über die Rechtswidrigkeit berufen kann. Nach Art. 21 StGB (Verbotsirrtum) handelt nicht schuldhaft, wer bei der Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält (Abs. 1). War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe (Abs. 2). Einem Verbotsirrtum erliegt der Täter, der zwar alle Tatumstände kennt und somit weiss, was er tut, aber nicht weiss, dass sein Tun rechtswidrig ist. Ein Verbotsirrtum ist nach Bundesgerichtlicher Praxis ausgeschlossen, wenn der Täter aufgrund seiner laienhaften Einschätzung weiss, dass sein Verhalten der Rechtsordnung widerspricht, wenn er also in diesem Sinne das unbestimmte Empfinden hat, etwas Unrechtes zu tun (BGE 104 IV 217, E. 2 m.w.H.). Unvermeidbar ist der Verbotsirrtum, wenn der Täter nicht weiss und nicht wissen kann, dass er rechtswidrig handelt. Auf einen Verbotsirrtum kann sich daher nur berufen, wer zureichende Gründe zur Annahme hat, er tue überhaupt nichts Unrechtes, und nicht schon, wer die Tat bloss für straflos hält (BGE 128 IV 201, E. 2;

104 IV 217 E. 2). Das Bundesgericht hat zureichende Gründe unter anderem bejaht bei falscher Rechtsauskunft oder falscher behördlicher Anweisung (BGE 98 IV 279, E. 2a und b).

3.4.2. Vorliegend machte der Beschuldigte geltend, es sei ihm nicht bewusst gewesen, dass der Kauf des Schmetterlingsmessers illegal sei. Der Beschuldigte gab auch an, sich vor der Bestellung nicht informiert zu haben, ob er ein solches Messer haben dürfe (act. D2/2/4/6 F/A 10 und Prot. S. 12 f.). Der Beschuldigte hätte sich vor dem Erwerb resp. Bestellung der Waffe über die gängige Rechtsordnung erkundigen müssen. Ist der Beschuldigte doch bereits betreffend eine Widerhandlung gegen das Sprengstoffgesetz vorbestraft (act. 39), weshalb ihm hätte bewusst sein müssen, dass in diesem Bereich diverse Spezialgesetze bestehen, die vor einem allfälligen Kauf von derartigen Gegenständen zu konsultieren wären. Es wäre dem Beschuldigten ohne Weiteres zuzumuten gewesen, sich über die Rechtmässigkeit des Besitzes der am Zoll sichergestellten Waffen zu informieren. Ein beachtlicher Rechts- bzw. Verbotsirrtum ist nicht ersichtlich, seine Erklärungen sind als blosser Schutzbehauptungen abzutun.

3.4.3. Schuldausschlussgründe sind vorliegend keine ersichtlich.

3.5. Fazit

Der Beschuldigte ist demzufolge eines Vergehens gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG schuldig zu sprechen.

IV. Strafzumessung

1. Strafzumessungsregeln

1.1. Innerhalb des vorerwähnten Strafrahmens bemisst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden der Täterschaft (Art. 47 Abs. 1 StGB). Dieses ist aufgrund der konkreten Umstände zu würdigen. Das Gericht berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben der Täterschaft. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den

Beweggründen und Zielen sowie danach bestimmt, wie weit die Täterschaft nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen, wobei zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden ist (SCHLEGEL/JUCKER, OFK, Art. 47 StGB N 1 ff.).

1.2. Bei der *Tatkomponente* sind das Ausmass des verschuldeten Erfolges (Deliktsbetrag, Gefährdung des geschützten Rechtsguts, das Risiko, körperliche und psychische Schäden beim Opfer, Sachschaden etc.) – das heisst die objektive Tatschwere – zu berücksichtigen. Es ist in der Folge die subjektive Tatschwere zu bestimmen, wobei die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges (Mittel, kriminelle Energie, Provokation), die Willensrichtung, mit der die Täterschaft gehandelt hat, und die Beweggründe zu beachten sind. Sodann sind für das Verschulden auch das „Mass an Entscheidungsfreiheit“ sowie die sogenannte Intensität des deliktischen Willens bedeutsam (SCHLEGEL/JUCKER, OFK, Art. 47 StGB N 10 ff.). Je leichter es für die Täterschaft gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie (Urteil BGer 6S.270/2006 vom 5. September 2006, E. 6.2.1).

1.3. Die *Täterkomponente* umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse, das Verhalten während und nach der Tat sowie im Strafverfahren. Bei der Beurteilung des Vorlebens fallen einerseits früheres Wohlverhalten, andererseits Zahl, Schwere und Zeitpunkt von Vorstrafen ins Gewicht. Unter dem Gesichtspunkt der persönlichen Verhältnisse ist unter anderem zu berücksichtigen, ob die Täterschaft Reue und Einsicht zeigt und sie mehr oder weniger strafempfindlich ist (SCHLEGEL/JUCKER, OFK, Art. 47 StGB N 19 ff.).

2. Strafrahmen, Asperationsprinzip und Strafart

2.1. Die Strafe ist grundsätzlich innerhalb des vom Gesetzgeber vorgesehenen ordentlichen Strafrahmens festzusetzen. Dieser kann bei Vorliegen gesetzlicher Strafschärfungs- bzw. Strafmilderungsgründe gemäss Art. 48 f. StGB nach oben resp. nach unten erweitert werden, woraus sich der theoretische Strafrahmen er-

gibt. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist der ordentliche Strafrahmen jedoch nur zu verlassen, wenn ausserordentliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint. Der ordentliche Strafrahmen wird bei Vorliegen von Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründen demnach nicht automatisch nach oben bzw. nach unten erweitert (BGE 136 IV 55, E. 5.8 m.w.H.). Strafschärfungs- bzw. Strafmilderungsgründe, welche zugleich auch Straferhöhungs- bzw. Strafminderungsgründe darstellen, sind überdies regelmässig innerhalb des ordentlichen Strafrahmens zu berücksichtigen (Urteil OGer ZH SB160093 Ziff. 3.1 mit Verweis auf Urteil BGer 6B_499/2013 vom 22. Oktober 2013, E. 1.7 f. sowie Urteil BGer 6B_157/2014 vom 26. Januar 2015, E. 3.1).

2.2. Hat die Täterschaft durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt (sei es durch Wiederholung derselben strafbaren Handlung, sei es durch Begehung verschiedener strafbarer Handlungen), so verurteilt sie das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen (Asperationsprinzip; Art. 49 Abs. 1 StGB). Dabei ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vorab der Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Schliesslich ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Das Gericht hat mithin in einem ersten Schritt gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen, indem es alle diesbezüglichen straferhöhenden und strafmindernden Umstände einbezieht. In einem zweiten Schritt hat es diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei es allenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen hat (Urteil BGer 6B_323/2010 vom 23. Juni 2010, E. 2.2 mit Hinweisen). Das Gericht darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB).

2.3. Der Beschuldigte hat vorliegend mehrere Straftatbestände verwirklicht. Für das schwerste Delikt – die einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1

StGB – ist ein Strafraum von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vorgesehen. Die Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB, die Sachbeschädigung im Sinne von Art. 186 StGB, der Hausfriedensbruch im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB und das Vergehen gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG sehen ebenfalls einen ordentlichen Strafraum von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vor. Zur Bestimmung der Einsatzstrafe ist demnach vom Strafraum des schwersten Anklagevorwurfs – der einfachen Körperverletzung – auszugehen. Die eruierte Einsatzstrafe ist anschliessend mit den weiteren Strafen bezüglich der weiteren Dossiers zu asperieren. Es liegen keine besonderen Umstände im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vor, welche es rechtfertigen würden, den ordentlichen Strafraum zu verlassen. Die bis anhin ausgefallten bedingten und unbedingten teils einschlägigen Geldstrafen sowie eine Verlängerung der Probezeit und ein Widerruf der Strafe vermochten den Beschuldigten nicht vor weiterer Delinquenz abzuhalten oder ihn zu beeindrucken. Entsprechend ist heute auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen.

3. Tatkomponente Dossier 2

3.1. Einsatzstrafe: Einfache Körperverletzung

3.1.1. Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte den Privatkläger 2 wiederholt mit den Fäusten ins Gesicht schlug. Der Privatkläger 2 sprach von einer gewissen Heftigkeit der Schläge, führte er doch aus, fast bewusstlos geworden zu sein (act. D2/4/1 F/A 25). Das Ausmass der Schläge ist sodann auch in den Verletzungsfolgen zu erkennen. Der Privatkläger 2 trug durch den Vorfall erhebliche und offenkundig schmerzhaft Verletzungen davon. Insbesondere erlitt er eine beidseitige Kiefer- und eine Nasenbeinfraktur, welche zweifach operiert werden mussten (act. 33/1-4). Im Zimmer des Privatklägers 2 waren denn auch Blutspritzer festzustellen (vgl. act. D2/5/1 Foto Nr. 6 – 7). Zudem ist festzuhalten, dass der Beschuldigte sich vor den Schlägen mit Gewalt Zugang zum Zimmer des Privatklägers 2 verschaffte und diesen sodann unvermittelt angriff. Es ist somit nicht von einer Kurzschlussreaktion auszugehen, sondern der Beschuldigte zeigte sich geradezu hartnäckig in der Umsetzung seines Entschlusses

den Privatkläger 2 tödlich anzugreifen. Das objektive Tatverschulden ist als *mittel* einzustufen.

3.1.2. In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte, indem er den Privatkläger 2 mit der Faust wiederholt ins Gesicht schlug. Der Beschuldigte handelte aus rein egoistischen Motiven, gab es doch unmittelbar vor dem Tatvorgehen kein Anlass für eine derartige gewalttätige Auseinandersetzung. Gesamthaft vermag die subjektive Tatschwere jedoch die objektive Tatschwere nicht wesentlich zu relativieren.

3.1.3. Es ist gesamthaft von einem *mittleren* Tatverschulden auszugehen, weshalb die *Einsatzstrafe auf 14 Monate Freiheitsstrafe* festzulegen ist. Die vorgenannte Einsatzstrafe ist unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen.

3.2. Drohung

3.2.1. In objektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die Drohung – nach vorgehenden Faustschlägen ins Gesicht – gegenüber dem Privatkläger 2 aussprach und dieser mit dem Vorhalt einer Schere vor den Augen desselben Nachdruck verlieh. Bei einer Todesdrohung sowie der Drohung die Augen auszustechen handelt es sich generell um die schwerwiegendste Drohung, zumal diese Leib und Leben betrifft. Die Drohung, den Privatkläger 2 umzubringen sowie seine Augen auszustechen, war zwar direkt und klar verständlich formuliert. Ferner verstärkte der Beschuldigte die Drohung, in dem er erklärte von der Mafia zu sein. Der Privatkläger 2 wurde durch die Drohung derart verängstigt, dass er erst als er die Schmerzen nicht mehr ausgehalten habe, den Zimmernachbarn kontaktierte (act. D2/4/2 F/A 5). In Anbetracht der Umstände wiegt das objektive Tatverschulden *nicht mehr leicht*.

3.2.2. Bezüglich der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte und den Privatkläger 2 in Angst und Schrecken versetzen wollte. Der Beschuldigte handelte egoistisch und bedachte allfällige negative Folgen seiner Handlung nicht. Der Beweggrund zur Verübung der Straftat

war die Vertuschung seiner Täterschaft betreffend die Körperverletzung. Das subjektive Verschulden ist insgesamt ebenfalls als *nicht mehr leicht* einzustufen.

3.2.3. Gesamthaft führt dies im Rahmen der Tatkomponente unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatschwere zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten.

3.3. Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch

3.3.1. Vorliegend rechtfertigt es sich, die Sachbeschädigung und den Hausfriedensbruch betreffend Dossier 2 zusammen zu beurteilen.

3.3.2. In objektiver Hinsicht ist hierbei zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte mit Gewalt die geschlossene Zimmertüre aufbrach und so einen Sachschaden von rund Fr. 500.– verursachte. Das Sicherheitsgefühl des Privatklägers 2 bzw. der einzelnen Bewohner der Wohngemeinschaft B._____ war dadurch stark getroffen. Die objektive Tatschwere ist insgesamt als *leicht* einzustufen.

3.3.3. Betreffend die subjektive Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte vorsätzlich handelte. Er brach die Zimmertüre auf, um den Privatkläger 2 sodann zu verletzen. Weiter liess sich der Beschuldigte auch nicht durch den Umstand, dass er bereits einschlägig vorbestraft war, von der Tatbegehung abhalten (act. 39). Das subjektive Tatverschulden wiegt insgesamt ebenfalls *leicht*.

Gesamthaft führt dies im Rahmen der Tatkomponente unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatschwere zu einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten.

4. Tatkomponente Dossier 3 : Vergehen gegen das Waffengesetz

4.1. Bezüglich der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte das Schmetterlingsmesser online aus dem Ausland bestellte und dieses sodann vom Zoll abgefangen wurde. Die objektive Tatschwere erweist sich als *sehr leicht*.

4.2. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte zumindest eventualvorsätzlich. Die subjektive Tatschwere vermag die objektive Tatschwere nicht zu rela-

tivieren. Es ist deshalb von einem *sehr leichten* Verschulden auszugehen. Leicht zu seinen Gunsten zu werten ist, dass der Beschuldigte sich diesbezüglich geständig zeigte. Indessen war die objektive Beweislage betreffend die Erfüllung des objektiven Tatbestandes denn auch erdrückend.

Gesamthaft führt dies im Rahmen der Tatkomponente unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatschwere sowie des Geständnisses zu einer Strafe von 10 Strafeinheiten, entsprechend 10 Tage Freiheitsstrafe.

5. Täterkomponenten

5.1. Vorleben und persönliche Verhältnisse

In Bezug auf die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben des Beschuldigten lässt sich in den Akten sowie den Befragungen zur Person anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme und der Hauptverhandlung zusammengefasst folgende entnehmen (act. D2/2/4/6, act. 30A und Prot. S. 7 ff.): Der Beschuldigte ist in Kroatien geboren und sei mit zwei oder drei Jahren in die Schweiz gekommen. Als er vier Jahre alt gewesen sei, hätten sich seine Eltern getrennt. Er sei bei seiner Mutter, hauptsächlich in J._____, aufgewachsen. Dort habe er die Primar- sowie Sekundarschule besucht und darauf eine zweijährige Lehre als Fachmann Betriebsunterhalt abgeschlossen. Danach habe er in unterschiedlichen Temporärjobs gearbeitet. Einer der letzten Jobs, bei welchem er zwei Jahre gearbeitet habe, sei als Glasfasertechniker gewesen (act. D2/4/6 F/A 18). Aktuell sei der Beschuldigte beim Sozialamt und arbeite in einem 80%-Pensum im Restaurant K._____. Nebst seinem Erwerbseinkommen erhalte der Beschuldigte vom Sozialamt monatlich etwa Fr. 1'000 - 1'500.– ausbezahlt. Anlässlich der Hauptverhandlung wohnte der Beschuldigte bei einem Kollegen, im Nachgang meldete der Verteidiger den Adresswechsel des Beschuldigten. Er habe weder Unterhaltsverpflichtungen noch Vermögen, habe aber Fr. 5'000 - 6'000.– Schulden in Form von offenen Betreibungen (act. D2/4/6 F/A 12 ff., act. 53 und Prot. S. 8 f.). Aus dem Vorleben sowie den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Aspekte.

5.2. Vorstrafen und Nachtatverhalten

5.2.1. Der Beschuldigte weist mehrere, abgesehen von der Sachbeschädigung aber nicht wirklich einschlägige Vorstrafen auf (act. 39). Er wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 9. Dezember 2014 wegen fahrlässiger Verursachung einer Feuersbrunst mit einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.– unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren – welche sodann um 1 Jahr verlängert wurde – sowie einer Busse von Fr. 300.– bestraft. Darauf wurde er mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 15. Juni 2015 wegen Widerhandlung gegen das Sprengstoffgesetz und Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes zu einer unbedingt vollziehbaren Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu Fr. 30.– sowie einer Busse von Fr. 300.– verurteilt. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Frauenfeld vom 28. April 2017 wurde er wegen Hinderung einer Amtshandlung und Sachentziehung im Sinne des Militärstrafgesetzes mit einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 50.– unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren sowie einer Busse von Fr. 500.– bestraft. Der bedingte Vollzug der Geldstrafe wurde sodann widerrufen. Ferner wurde er mit Strafbefehl vom 15. Juni 2020 wegen Sachbeschädigung zu einer unbedingt vollziehbaren Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 30.– als Gesamtsstrafe verurteilt. Vorstrafen sind nach konstanter Praxis strafe erhöhend zu berücksichtigen (statt vieler BGE 136 IV 1, E. 2.6.2 m.w.H.). Der Umfang der Erhöhung der Strafe hängt dabei vom Einzelfall und von verschiedenen Faktoren ab. Grundsätzlich fallen Vorstrafen bei der Strafzumessung umso weniger ins Gewicht, je geringfügiger sie sind und je länger sie zurückliegen (BGE 121 IV 3, E. 1c/dd). Die nun zu beurteilenden Tatbegehungen erfolgte fast eineinhalb Jahre nach der ausgefallten unbedingt ausgesprochenen Geldstrafe vom 15. Juni 2020. Zudem delinquierte der Beschuldigte in regelmässigen Abständen. Da die Vorstrafen nicht wirklich einschlägig sind und es sich mehrheitlich teils um geringfügige Delikte handelte, rechtfertigt es sich, die Vorstrafen nur leicht strafe erhöhend zu berücksichtigen.

5.2.2. Der Beschuldigte zeigte sich während des gesamten Verfahrens hinsichtlich der ihm vorgeworfenen Taten – abgesehen vom Vorwurf des Vergehens gegen

das Waffengesetz, bei welchem er lediglich den subjektiven Tatbestand bestritt – nicht geständig. Eine Einsicht oder eine aufrichtige Reue, welche sich reduzierend auf die Strafe auswirken könnte, liegt ebenfalls nicht vor. Das Nachtatverhalten ist daher strafzumessungsneutral zu werten.

5.3. Fazit

In Würdigung aller aufgeführten Strafzumessungsgründe ist die Einsatzstrafe von 14 Monaten in Anwendung des Asperationsprinzips zu erhöhen und unter Berücksichtigung der Täterkomponenten auf 18 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen.

6. Anrechnung der Untersuchungshaft

Der Beschuldigte befand sich vom 1. Oktober 2021, 04:05 Uhr bis zum 1. Oktober 2021, 05:30 Uhr sowie vom 5. Dezember 2021, 00:00 Uhr bis zum 6. Dezember 2021, 14:00 Uhr in Haft (act. D1/19/1, act. D1/20/1 und act. D1/20/6). Die ausgestandene Haft von zwei Tag ist dem Beschuldigten im Sinne von Art. 51 StGB auf die Strafe anzurechnen.

7. Auszufällende Strafe

Nach dem Erwogenen ist der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten, wovon zwei Tage als durch Haft erstanden gelten, zu bestrafen.

V. Vollzug

1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschieb nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB).

2. Vorliegend sind die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges in objektiver Hinsicht erfüllt, da der Beschuldigte zu einer Freiheits-

strafe von 18 Monaten verurteilt wurde und innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat weder zu einer bedingten noch zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wurde.

3. In subjektiver Hinsicht ist erforderlich, dass eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um die Täterschaft von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Es ist somit das Fehlen einer ungünstigen Prognose erforderlich. Die günstige Prognose wird dabei vermutet. Doch kann die Vermutung widerlegt werden, wenn Vorleben und Charakter des Beschuldigten erwarten lassen, er werde sich durch die Ausfällung einer blossen Warnstrafe nicht von der Begehung weiterer Delikte abhalten lassen (BGE 134 IV 5).

4. Der Beschuldigte weist mehrere, abgesehen von der Sachbeschädigung aber nicht wirklich einschlägige Vorstrafen auf. Dabei handelt es sich jedoch um Geldstrafe im unteren Bereich des Strafmasses, wobei eine gewisse Regelmässigkeit der Delinquenz vorliegt. Mit vorliegendem Delikt ist weiter eine gewisse Aggravierungstendenz im Strafverhalten des Beschuldigten zu erkennen. Für den Beschuldigten ist festzuhalten, dass er sich nun seit der Tatbegehung im Jahr 2021 nichts zu Schulden kommen liess. Stabilisierend ist weiter zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte nun seit geraumer Zeit berufstätig ist. Insgesamt erscheint es vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte zum ersten Mal ein schweres Gewaltdelikt beging sowie erstmals zu einer Freiheitsstrafe von bedeutender Dauer verurteilt wird, in spezialpräventiver Hinsicht noch nicht als geboten, die Strafe unbedingt zu vollziehen. Die Aussicht auf Verbüssung der ausgefallten 18-monatigen Freiheitsstrafe bei Rückfälligkeit sollte genügend abschreckende Wirkung zeigen, damit sich der Beschuldigte künftig wohlverhalten wird. Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist entsprechend aufzuschieben.

5. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Angesichts der vorliegenden Verhältnisse – insbesondere der Vorstrafen sowie der mehrfachen Tatbegehung – wird den bestehenden Restbedenken mit einer Probezeit von vier Jahren Rechnung getragen.

VI. Landesverweisung

1. Landesverweisung

1.1. Antrag der Parteien

1.1.1. Die Staatsanwaltschaft beantragte, der Beschuldigte sei für 5 Jahre des Landes zu verweisen (act. 45 und Prot. S.18).

1.1.2. Die amtliche Verteidigung machte sinngemäss geltend, dass aufgrund der von ihr beantragen Freisprüche keine Katalogtat vorliege und entsprechend keine Grundlage für die Landesverweisung bestehe (act. 46).

1.2. Landesverweisung

1.2.1. Gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB verweist das Gericht eine ausländische Person, die wegen einer im Deliktskatalog aufgeführten Tat verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für fünf bis 15 Jahre aus der Schweiz. Die obligatorische Landesverweisung wegen einer Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB greift grundsätzlich unabhängig von der konkreten Tatschwere (BGE 146 IV 105, E. 3.4.1; BGE 144 IV 332, E. 3.1.3). Sie muss zudem unabhängig davon ausgesprochen werden, ob es beim Versuch geblieben ist und ob die Strafe bedingt, unbedingt oder teilbedingt ausfällt (BGE 146 IV 105, E. 3.4.1; BGE 144 IV 168, E. 1.4.1).

1.2.2. Vorliegend handelt es sich bei der im Dossier 2 angeklagten versuchten schweren Körperverletzung Art. 122 lit. b i.V.m. 22 Abs. 1 StGB um eine Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB. Da der Beschuldigte jedoch nur wegen einer einfachen Körperverletzung schuldig zu sprechen ist, liegt keine Katalogtat vor und es ist keine obligatorische Landesverweisung zu prüfen. Im Übrigen drängt sich im vorliegenden Fall auch keine fakultative Landesverweisung gemäss Art. 66a^{bis} StGB auf, es kann hierzu auf die Erwägungen zum bedingten Vollzug verwiesen werden.

VII. Beschlagnahmte Gegenstände

1. Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer strafbaren Handlung gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine strafbare Handlung hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden (Art. 69 StGB).
2. Anlässlich der vorliegenden Strafuntersuchung wurden von der Kantonspolizei Zürich gemäss Sicherstellungsliste vom 1. Februar 2022 ein Schmetterlingsmesser (A015'823'731) sichergestellt. Die Parteien beantragten die Vernichtung des besagten Gegenstandes (Prot. S.18). Das sichergestellte Schmetterlingsmesser sind entsprechend einzuziehen und dem Forensischen Institut Zürich (FOR) zur gutscheinenden Verwendung zu überlassen.

VIII. Zivilansprüche

1. Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat entweder selbständig auf dem Wege des Zivilprozesses oder adhäsionsweise durch schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über die Anklage zuständige Strafgericht geltend machen (Art. 119 i.V.m. Art. 122 Abs. 1 StPO). Sie wird dadurch zur Privatklägerschaft (Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO). Die in der Zivilklage geltend gemachte Forderung ist zu beziffern und, unter Angabe der angerufenen Beweismittel, schriftlich zu begründen (Art. 123 Abs. 1 StPO). Voraussetzung für die Zusprechung von Schadenersatz ist, dass ein Schaden vorliegt, der durch ein widerrechtliches und schuldhaftes Verhalten adäquat kausal verursacht wurde.
2. Das Gericht entscheidet über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht oder freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 StPO). Die Zivilklage wird auf den Zivilprozess verwiesen, wenn das Strafverfahren eingestellt oder im Strafbefehlsverfahren erledigt

wird, die Privatküglerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat, die Privatküglerschaft die Sicherheit für die Ansprüche der beschuldigten Person nicht leistet oder die beschuldigte Person freigesprochen wird, der Sachverhalt aber nicht spruchreif ist (Art. 126 Abs. 2 StPO). Erweist sich die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs als unverhältnismässig aufwendig, so kann das Gericht die Zivilklage nur dem Grundsatz nach entscheiden und sie im Übrigen auf den Weg des Zivilprozesses verweisen (Art. 126 Abs. 3 StPO).

3. Die Rechtsvertreterin des Privatküglers 2 beantragte, der Beschuldigte sei zu verurteilen, dem Privatküglers 2 Schadenersatz im Betrag von Fr. 900.– nebst Zins zu 5 % seit dem 1. Oktober 2021 zu bezahlen. Überdies forderte die Rechtsvertretung des Privatküglers 2 eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 8'000.– nebst Zins zu 5 % seit dem 1. Oktober 2021 (act. 32). Die Verteidigung beantragte die Zivilforderung des Privatküglers 2 sei abzuweisen (act. 46 S. 16).

4. Die Rechtsvertretung des Privatküglers 2 führte zur Begründung des Schadenersatzbegehrens aus, dass der Beschuldigte bei der Straftat zwei Korrekturbrillen des Privatküglers 2 im Wert von rund Fr. 900.– beschädigt habe (act. 32). Der Beschuldigte ist vom Vorwurf der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB (zweite Sachbeschädigung betreffend Brille) freizusprechen. Ferner wurden dazu auch keine Belege eingereicht. Entsprechend ist die Schadenersatzforderung des Privatküglers 2 auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen.

5. Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern dies durch die Schwere der Verletzung als gerechtfertigt erscheint und falls die Verletzung nicht anders wieder gut gemacht worden ist (Art. 49 Abs. 1 OR). Die Höhe der Genugtuung hängt dabei in erster Linie von der Art und Schwere der Verletzung, der Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit der betroffenen Person sowie vom Grad des Verschuldens des Schädigers am Schadensereignis ab. Die Bemessung der Genugtuung steht im Ermessen des Gerichts (KESSLER, in: Widmer Lüchinger/Oser [Hrsg.], Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 8. Auflage, Basel 2025, Art. 49 OR N 11 und 13 ff.).

6. Der Privatkläger 2 erlitt durch die Faustschläge eine beidseitige Kiefer- sowie eine Nasenbeinfraktur. Dabei handelt es sich um schmerzhaft Verletzungen, welche zwei Operationen erforderten. Die erste Operation fand am 1. Oktober 2021 statt, worauf der Privatkläger 2 am 3. Oktober 2021 aus dem Spital entlassen wurde (act. D2/4/4 und D2/6/1 sowie act. 33/1 und act. 33/3). Der Privatkläger 2 wurde darauf vom 1. Oktober 2021 bis zum 17. Oktober 2021 wegen des Spitalaufenthalts sowie aufgrund Arbeitsunfähigkeit krank geschrieben (act. D2/6/2) und durfte sich während sechs Wochen nur mittels weicher Kost ernähren (act. 33/1). Die zweite Operation war am 11. April 2022, worauf der Privatkläger 2 am 12. April 2022 aus dem Spital entlassen wurde und sich sodann während zwei Wochen nur mittels weicher Kost ernähren durfte (act. 33/2 und act. 33/4). Diese Eingriffe sowie die lange Heilungsphase ist zu berücksichtigen. Zudem lagen offenkundig Verletzungen vor, die zweifellos geeignet sind, eine schwere immaterielle Unbill zu verursachen. Der Privatkläger 2 war zudem durch die Taten einer psychischen Belastung ausgesetzt, ist doch auch in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme festzustellen, dass der Vorfall den Privatkläger 2 auch Jahre später noch erheblich mitnahm. Zu konstatieren ist jedoch, dass der Vorfall einmalig und nicht von ausgeprägter langer Zeitdauer war, was sich genugtuungsmindernd auswirkt. Zudem kann dem Beschuldigten nicht angelastet werden, dass der Privatkläger 2 keine externe Hilfe in Anspruch genommen hat, um die psychischen Folgen des Vorfalls zu verarbeiten. Unter Berücksichtigung aller Umstände erweist sich eine Genugtuung von insgesamt Fr. 2'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 1. Oktober 2021 als der Intensität der erlittenen Unbill und dem Verschulden des Beschuldigte angemessen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren abzuweisen.

IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Wird die beschuldigte Person verurteilt, hat sie in der Regel die Kosten des Prozesses zu tragen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte wurde in einem Anklagepunkt vollumfänglich freigesprochen und in den restlichen Anklagepunkten schuldig gesprochen. Da dieser Freispruch nur einen kleinen Teil des Anklagevorwurfs betrifft und die Untersuchungskosten auch ohne diesen Teil in entsprechender Höhe angefallen wären, rechtfertigt es sich, dem Beschuldigte die Kosten der

Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsvertretung des Privatklägers 2, vollumfänglich aufzuerlegen.

2. Die Gerichtsgebühr für das vorliegende Verfahren ist in Anbetracht der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts in Anwendung von § 2 Abs. 1 lit. b – d und § 14 Abs. 1 lit. a der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 auf Fr. 4'000.– festzusetzen. Zu berücksichtigen sind ferner die Kosten für das Vorverfahren in der Höhe von Fr. 2'100.– (act. D1/41).

3. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt lic. iur. X._____, ist für seine Bemühungen gemäss der eingereichten Honorarnote vom 24. Oktober 2023 (recte: act. 62/1-2) mit Fr. 11'145.60 (inkl. MwSt und Barauslagen; Fr. 5'000.50 wurden bereits als Akontozahlung durch die Staatsanwaltschaft ausbezahlt) zu entschädigen. Die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Privatklägers 2, Rechtsanwältin lic. iur. Y._____, ist für ihre Bemühungen gemäss der eingereichte Honorarnote vom 10. März 2025 (act. 41) mit pauschal Fr. 4'500.– zu entschädigen, erweist sich doch der für die Nachbesprechung veranschlagte Aufwand als zu hoch. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsvertretung des Privatklägers 2 werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung beim Beschuldigten für die Kosten der amtlichen Verteidigung im Umfang von 2/3 gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. 2/3 deshalb, weil der Aufwand für das eingestellte Verfahren gemäss Dossier 1 mit 1/3 zu veranschlagen ist.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig
 - der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB,
 - der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB (erste Sachbeschädigung betreffend Türe),
 - der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB,
 - des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB sowie
 - des Vergehens gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG.
2. Der Beschuldigte ist nicht schuldig und wird freigesprochen vom Vorwurf der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB (zweite Sachbeschädigung betreffend Brille).
3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 18 Monaten Freiheitsstrafe (wovon 2 Tage durch Haft erstanden sind).
4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre festgesetzt.
5. Von der Anordnung einer Landesverweisung wird abgesehen.
6. Das sichergestellte Schmetterlingsmesser (Asservat Nr. A015'823'731) wird eingezogen und dem Forensischen Institut Zürich (FOR) zur gutscheinenden Verwendung überlassen.
7. Der Privatkläger 2 wird mit seinem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
8. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 2 Fr. 2'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 1. Oktober 2021 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

9. Rechtsanwalt lic. iur. X._____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger mit Fr. 11'145.60 (inkl. MwSt und Barauslagen) entschädigt (Fr. 5'000.50 wurden bereits als Akontozahlung durch die Staatsanwaltschaft ausbezahlt).
10. Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ wird für ihre Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsvertreterin des Privatklägers 2 pauschal mit Fr. 4'500.– (inkl. MwSt und Barauslagen) entschädigt.
11. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf:
- Fr. 4'000.– ; die weiteren Kosten betragen:
- Fr. 2'100.– ; Gebühr für das Vorverfahren,
- Fr. 11'145.60 ; Entschädigung amtliche Verteidigung (inkl. MwSt und Barauslagen; Fr. 5'000.50 wurden bereits als Akontozahlung durch die Staatsanwaltschaft ausbezahlt),
- Fr. 4'500.– ; unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers 2 (inkl. MwSt und Barauslagen).

Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

12. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsvertretung des Privatklägers 2, werden dem Beschuldigten auferlegt.
13. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsvertretung des Privatklägers 2 werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung für die Kosten der amtlichen Verteidigung im Umfang von 2/3 gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.
14. Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
- den Beschuldigten (übergeben),
 - die amtliche Verteidigung (übergeben),
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (übergeben),
 - die Privatklägerin 1 (mit Gerichtsurkunde),

- die Vertreterin des Privatklägers 2 im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers 2 (gegen Empfangsschein),
 - das Migrationsamt des Kantons Zürich, per E-Mail (partner@ma.zh.ch)
- und hernach als begründetes Urteil an
- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten,
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl,
 - die Privatklägerin 1,
 - die Vertreterin des Privatklägers 2 im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers 2,
 - das Bundesamt für Polizei, Zentralstelle Waffen
- und nach Eintritt der Rechtskraft an
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A,
 - die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-A betr. Disp. Ziff. 6,
 - das Forensische Institut Zürich, betr. Disp. Ziff. 6,
 - das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich,
 - die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich.
15. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung, Wengistr. 28, Postfach, 8036 Zürich, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:

Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Zürich, 18. März 2025

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
10. Abteilung

Der Bezirksrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Dr. iur. Egger

MLaw Winkler

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.